

Einführungsgesetz

zum

Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG. z. StGB.).

(Vom 6. Juli 1941).

Erster Titel.

Kantonales Strafrecht.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

I. Geltungsbereich.
Vorbehalt von Sondergesetzen.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf das dem Kanton gemäß Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB.) vorbehaltene Übertretungs-, Verwaltungs- und Steuerstrafrecht Anwendung, wenn nicht ein Sondergesetz selbst Bestimmungen aufstellt.

Art. 2.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB.

Die allgemeinen Bestimmungen des StGB. über Verbrechen und Vergehen (Art. 1—100) finden auf das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht Anwendung, soweit es Verbrechen- und Vergehenstatbestände im Sinne des Art. 9 des StGB. enthält.

Sie finden mit den nachfolgenden Änderungen (Art. 4—13 des EG.) auch auf das übrige dem Kanton vorbehaltene Strafrecht Anwendung.

Die Erklärung gesetzlicher Ausdrücke in Art. 110 des StGB. gilt auch für das dem Kanton vorbehaltene Strafrecht.

Art. 3.

II. Allgemeine Bestimmungen über das Übertretungsstrafrecht.

Als Übertretungen gelten die in diesem oder in einem andern kantonalen Gesetz mit Freiheitsstrafe (Gefängnis

oder Haft) von nicht mehr als drei Monaten oder Buße oder mit Buße allein bedrohten Handlungen, sowie Verletzungen von Geboten oder Verboten, welche durch eine zuständige Behörde kraft gesetzlicher Ermächtigung unter Androhung solcher Strafen erlassen worden sind.

Begriff der
Übertretung.

Art. 4.

Die nach kantonalem Recht unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung strafbar sein soll.

Fahrlässigkeit.

Art. 5.

Versuch und Gehilfenschaft sind nur in den ausdrücklich bestimmten Fällen strafbar.

Versuch und
Gehilfenschaft.

Art. 6.

Die Bestimmungen des StGB. über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (Art. 42) und über die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Art. 52) finden nicht Anwendung.

Ausschluß der
Anwendung.
Bedingte
Anwendung.

Die Einweisung in eine der in den Art. 43—45 des StGB. genannten Anstalten, die Entziehung der elterlichen Gewalt und der Vormundschaft (Art. 53), das Verbot, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft zu betreiben (Art. 54), die Landesverweisung (Art. 55) und die öffentliche Bekanntmachung des Urteils (Art. 61) sind nur zulässig, wenn eine kantonale Bestimmung sie ausdrücklich vorsieht.

Art. 7.

Der Höchstbetrag der Buße ist Fr. 2000.—, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.

Buße.

Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so kann die erkennende Behörde über den Höchstbetrag von Fr. 2000.— hinausgehen und Bußen bis zum Zehnfachen des vom Täter erzielten Gewinnes verhängen.

Art. 8.

Verweis. Bei leichten Übertretungen kantonalen Rechtes kann an Stelle einer Buße ein Verweis ausgesprochen werden.

Art. 9.

Bedingter Strafvollzug. Bei der Haftstrafe ist der bedingte Strafvollzug nach Maßgabe des Art. 41 des StGB. zulässig.

Die Probezeit beträgt ein Jahr.

Art. 10.

Mildernde Umstände. Findet die erkennende Behörde, die Strafe sei gemäß Art. 64 des StGB. zu mildern, so tritt Buße an Stelle der Haft.

Art. 11.

Rückfall. Der Rückfall wird nicht berücksichtigt, wenn zur Zeit der Tat wenigstens ein Jahr vergangen ist, seit der Täter eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder aus einer der in den Artikeln 42—45 des StGB. genannten Anstalten entlassen worden ist.

Art. 12.

Verfolgungsverjährung. Eine Übertretung verjährt in sechs Monaten.

Die Verjährung wird durch jede Untersuchungshandlung, durch die Strafverfügung der zuständigen Behörde und durch die Überweisung an das Gericht, sowie durch jede richterliche Handlung unterbrochen.

Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafverfolgung ist jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem erstmaligen Beginn der Verjährungsfrist nicht mehr zulässig.

Art. 13.

Vollstreckungsverjährung. Übertretungsstrafen verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Rechtskraft des Entscheides und, wenn ein bedingter Strafvollzug ausgesprochen worden ist und die Strafe vollstreckt werden soll, mit dem Tag, an dem die Vollstreckung angeordnet wird.

Die Verjährung wird unterbrochen durch den Vollzug und durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der Behörde, der die Vollstreckung obliegt.

Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Die Strafe ist jedoch verjährt, wenn die ordentliche Verjährungsfrist um das Doppelte überschritten ist.

Art. 14.

Umfang und Wirkung der Begnadigung richten sich nach den in Art. 396 des StGB. aufgestellten Bestimmungen.

III. Be-
gnadigung.

Die Begnadigung ist nicht zulässig für Bußen.

Art. 15.

Wenn eine kantonale Bestimmung eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten androht, so hat die erkennende Behörde auf Haft zu erkennen.

IV. Haft an
Stelle anderer
Freiheits-
strafen.
Verweisungen.

Wird in Bestimmungen des kantonalen Rechtes auf Vorschriften verwiesen, die durch das StGB. ersetzt werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des StGB. zu beziehen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

Art. 16.

Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 25. November 1917 betreffend die direkten Steuern, des Gesetzes vom 16. Dezember 1934 über die Billetsteuer, der Gesetze vom 26. April 1936 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, über die Krisensteuer und über die Besteuerung der ledigen Personen bleiben, sowohl in den Vergehens-, wie in den Übertretungstatbeständen, in Kraft.

Steuer-
strafrecht.

Art. 17.

Die in kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Tatbestände des Übertretungs- und Verwaltungs-

Andere
Sondergesetze.

strafrechts bleiben, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in Kraft, soweit sie nach Art. 335 des StGB. noch zulässig sind.

Art. 18.

Unterlassung
der Nothilfe.

Wer es unterläßt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obschon es ihm den Umständen nach zugemutet werden kann,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten oder sie dabei stört,

wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

Art. 19.

Unterlassung
von Anzeigen.

Wer in der Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen getödet oder schwer verletzt hat und es unterläßt, den Vorfall sofort einer Behörde anzuzeigen, wird mit Buße bestraft.

Art. 20.

Ausbeutung der
Leichtgläubigkeit.

Wer gewerbsmäßig die Leichtgläubigkeit der Leute durch Wahrsagen, insbesondere Traumdeuten, Kartenschlagen, durch Geisterbeschwören oder Anleitung zum Schatzgraben ausbeutet,

wer sich öffentlich zur Ausübung solcher Künste anbietet,

wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

Art. 21.

Ruhestörung.
Trunkenheit.

Wer durch Lärm oder Geschrei die Nachtruhe in grober Weise stört,

wer im Zustande der Betrunkenheit öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt,

wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

Art. 22.

Schreckung der
Bevölkerung.

Wer die Bevölkerung wissentlich durch falsche Nachrichten in Angst und Schrecken versetzt,

wer eine Menschenmenge ohne Grund, namentlich durch falschen Feueralarm, erschreckt,

wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Buße bestraft.

Art. 23.

Wer aus Arbeitsscheu mittellos im Lande herumzieht, wer aus Arbeitsscheu bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft.

Landstreicherei.
Bettel.

Dem Täter kann gemäß Art. 53 des StGB. die elterliche Gewalt entzogen werden. Ist der Täter ein Ausländer, so kann neben der Hauptstrafe auf Landesverweisung (StGB. Art. 55) erkannt werden.

Macht sich der Täter vor Ablauf eines Jahres nach der Verurteilung wiederum der Landstreicherei oder des Bettels schuldig, so kann Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt gemäß Art. 43 StGB. oder Überweisung an die Justizdirektion zur Behandlung nach dem Versorgungsgesetz erfolgen.

Art. 24.

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate widerrechtlich wegnimmt, abreißt, entstellt oder besudelt, wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

Beschädigung
von
Bekannt-
machungen.

Art. 25.

Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, behördliche Stempel bestellt,

wer, obgleich die Berechtigung des Bestellers zweifelhaft oder der Zweck verdächtig ist, Stempel von Behörden oder Firmen anfertigt oder liefert,

wird mit Haft oder mit Buße bestraft.

Unbefugtes
Bestellen,
Herstellen und
Liefen von
Stempeln.

Art. 26.

Wer Diebes- und Mordwerkzeug in Gewahrsam hat oder von einem Andern verwahren läßt oder es einem Andern

Verbrecher-
werkzeug.

überläßt, obwohl er weiß oder damit rechnen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei Diebstahl, Raub oder Tötung bestimmt ist, wird, wenn die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Haft oder Buße bestraft. Die Werkzeuge sind einzuziehen.

Art. 27.

Waffenhandel
und
Waffentragen.

Der Regierungsrat erläßt unter Vorbehalt der Militär-gesetzgebung durch Verordnung die im öffentlichen Interesse und zum Schutze des Publikums gebotenen Vorschriften über den Handel mit Waffen und Munition, über den Waffenbesitz und das Waffentragen.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Buße oder mit Haft bestraft.

Die Verordnung des Regierungsrates bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Zweiter Titel.

Gerichtsverfassung.

Art. 28.

Im Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 mit den Revisionen vom 7. April 1935, 20. Februar 1938 und 27. November 1938 werden § 48, Ziff. 7, und § 204 aufgehoben. Folgende Paragraphen oder Ziffern von solchen erhalten die nachstehende abgeänderte Fassung oder werden neu aufgenommen:

I. Abschnitt.

Bestand und Zuständigkeit der Gerichte.

C. Die Einzelrichter.

§ 21 a. Der Einzelrichter beurteilt als Strafrichter unter Mitwirkung des Gerichtsschreibers, wenn der Angeklagte den Sachverhalt eingestanden und sich schuldig er-

klärt hat, erstinstanzlich folgende Verbrechen und Vergehen des StGB.:

1. Einfache Körperverletzung gemäß Art. 123, Ziff. 1, Abs. 1;
2. fahrlässige Körperverletzung gemäß Art. 125, Abs. 1;
3. Drohung Art. 180;
4. Hausfriedensbruch Art. 186;
5. Ehebruch Art. 214;
6. Fälschung von Ausweisen Art. 252;
7. Tierquälerei Art. 264;
8. Bruch amtlicher Beschlagnahme Art. 289;
9. Siegelbruch Art. 290;
10. Verweisungsbruch Art. 291;
11. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen, wenn nicht ein erschwerter Fall vorliegt, und wenn ein Fr. 300.— nicht übersteigender Schaden in Frage steht.

Der Einzelrichter beurteilt ferner Übertretungen, deren gerichtliche Beurteilung verlangt wird, und zwar

- a) endgültig, wenn weder von der Verwaltungsbehörde eine höhere Buße als Fr. 100.— verhängt wurde, noch der Einzelrichter eine höhere Buße für angemessen hält;
- b) erstinstanzlich die übrigen Fälle.

Der Einzelrichter ist jedoch nicht zuständig für die gerichtliche Beurteilung der Übertretungen der eidgenössischen Fiskal- und Zollgesetzgebung.

§ 21 b. Der Einzelrichter darf keine höhere Freiheitsstrafe als Gefängnis oder Haft bis zu zwei Monaten und keine höhere Buße als Fr. 300.— verhängen. Landesverweisung kann er nur bis auf die Dauer von drei Jahren aussprechen.

Hält der Einzelrichter eine schwerere Strafe oder sichernde Maßnahmen (StGB. Art. 42—45) für angezeigt, so überweist er die Akten dem Bezirksgerichte. Eine Rückweisung ist nicht mehr zulässig.

§ 21c. Die Friedensbürgschaft (StGB. Art. 57) kann von jedem Gericht bei der Beurteilung von Verbrechen und Vergehen angeordnet werden. Kommt sie als selbständige Maßnahme in Betracht, so ist der Einzelrichter dafür zuständig.

D. Die Bezirksgerichte.

§ 33. Die Bezirksgerichte beurteilen als Strafgerichte unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Einzelrichters

1. Übertretungen, die zu gerichtlicher Beurteilung gelangen, und zwar
 - a) endgültig, wenn weder die Verwaltungsbehörde eine schwerere Strafe als Buße bis Fr. 300.— verhängt hat, noch das Bezirksgericht eine schwerere Strafe für angemessen hält,
 - b) erstinstanzlich in allen übrigen Fällen;
2. erstinstanzlich die Verbrechen und Vergehen, die nicht in die schwurgerichtliche Kompetenz fallen (§ 71).

F. Das Schwurgericht.

§ 71. Das Schwurgericht beurteilt unter Vorbehalt der Bundesstrafgerichtsbarkeit folgende Verbrechen und Vergehen des StGB.:

1. Vorsätzliche Tötung Art. 111
2. Mord Art. 112
3. Totschlag Art. 113
4. Verleitung und Beihilfe zum
Selbstmord Art. 115
5. Kindestötung Art. 116
6. Abtreibung gemäß Art. 118 und 119
7. Schwere Körperverletzung Art. 122
8. Diebstahl in einem Betrage
über Fr. 2000.— gemäß Art. 137, Ziff. 1 u. 2
9. Raub Art. 139
10. Veruntreuung in einem Betrage
über Fr. 2000.— gemäß Art. 140, Ziff. 1 u. 2

11. Hehlerei in einem Betrage über
Fr. 2000.— Art. 144
12. Sachbeschädigung in einem Be-
trage über Fr. 2000.— gemäß Art. 145, Abs. 2
13. Betrug im Betrage über Fr. 2000.—
gemäß Art. 148, Abs. 1 u. 2
14. Erpressung Art. 156
15. die durch das Mittel der Drucker-
presse begangenen Ehrverlet-
zungen, wenn der Angeklagte
sich auf das Schwurgericht be-
ruft Art. 173 bis 178
16. Freiheitsberaubung gemäß Art. 182, Ziff. 2
17. Entführung gemäß Art. 183, Abs. 3
18. Entführung einer Willenlosen
oder Wehrlosen gemäß Art. 184, Abs. 2
19. Notzucht Art. 187
20. Frauen- und Kinderhandel Art. 202
21. Brandstiftung gemäß Art. 221, Abs. 1 u. 2
22. Gefährdung durch Sprengstoffe
oder giftige Gase gemäß Art. 224, Abs. 1
23. Urkundenfälschung mit Vermö-
gensschaden über Fr. 2000.—
oder mit schwerer Schädigung
anderer Rechte Art. 251
24. Erschleichung einer falschen Be-
urkundung mit Vermögensscha-
den über Fr. 2000.— oder schwe-
rer Schädigung anderer Rechte Art. 253
25. Unterdrückung von Urkunden
mit Vermögensschaden über
Fr. 2000.— oder schwerer Schädi-
gung anderer Rechte gemäß Art. 254, Abs. 1
26. Grenzverrückung mit Schaden
über Fr. 2000.— Art. 256
27. Hochverrat Art. 265

28. Angriff auf die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft . . . Art. 266
29. Diplomatischer Landesverrat . Art. 267
30. Verrückung staatlicher Grenzzeichen Art. 268
31. Verletzung schweizerischer Gebietshoheit Art. 269
32. Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäß . . Art. 285, Ziff. 2
33. Falsche Anschuldigung mit Bezug auf Verbrechen und Vergehen, für die das Schwurgericht zuständig ist, gemäß . Art. 303, Ziff. 1
34. Falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung mit Bezug auf ein Delikt, das in schwurgerichtliche Zuständigkeit fällt, oder mit Bezug auf einen Streitwert über Fr. 2000.— in den Fällen von Art. 307, Abs. 1 u. 2
35. Amtsmißbrauch, wenn der eingetretene oder der beabsichtigte Schaden über Fr. 2000.— beträgt Art. 312
36. Ungetreue Amtsführung mit Schaden über Fr. 2000.— . . . Art. 314
37. Sich bestechen lassen, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden über Fr. 2000.— beträgt Art. 315
38. Vorsätzliche Urkundenfälschung durch Beamte oder Personen öffentlichen Glaubens, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden über Fr. 2000.— beträgt Art. 317, Ziff. 1

II. Abschnitt.

Untersuchungs- und Anklagebehörden.*A. Allgemeine Bestimmungen.*

§ 94. Die Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird geführt:

1. von den Bezirksanwaltschaften;
2. von der Staatsanwaltschaft;
3. bei Privatstrafklagen von besondern Untersuchungsrichtern, die durch die Gerichte bezeichnet werden.

§ 94 a. Die Untersuchung und Beurteilung von Übertretungen steht den Statthalterämtern und den Gemeinderäten zu, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Der Regierungsrat kann jedoch für einzelne Übertretungen des StGB. und der Bundesgesetzgebung ausschließlich die Statthalterämter zuständig erklären oder sie den Bezirksanwaltschaften zur Untersuchung und zur Erledigung zuweisen.

Ist jemand neben einem Verbrechen oder Vergehen auch einer damit im Zusammenhang stehenden Übertretung beschuldigt, so sind die zur Untersuchung und Beurteilung des Verbrechens oder Vergehens zuständigen Untersuchungs-, Anklage- oder Gerichtsbehörden auch zur Untersuchung und Beurteilung der Übertretung zuständig.

Ergibt sich in einer Strafuntersuchung, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet wurde, daß nur eine Übertretung vorliegt, so überweist die Bezirksanwaltschaft die Akten an die für die Übertretung zuständige Behörde.

C. Die Staatsanwaltschaft.

§ 106. Die Staatsanwaltschaft besteht aus fünf Staatsanwälten, die vom Regierungsrat gewählt werden. Durch Beschluß des Kantonsrates kann diese Zahl abgeändert werden.

Der Regierungsrat kann außerordentliche Staatsanwälte bestellen.

Dem ersten Staatsanwalt liegt die Geschäftsleitung ob. Er besorgt die Geschäftsverteilung und vertritt die Staatsanwaltschaft nach außen.

§ 111. Die Staatsanwaltschaft steht unter der Aufsicht der Justizdirektion und unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Alljährlich erstattet sie der Justizdirektion zuhnden des Regierungsrates Bericht über ihre Verrichtungen, sowie über diejenigen der Bezirksanwaltschaften.

IV. Abschnitt.

Rechte und Pflichten der Gerichte in ihrem Verhältnis zueinander und zu andern Behörden. Beschwerderecht.

§ 125. Jede Gerichtsstelle ist befugt, Amtshandlungen auf dem Gebiete des ganzen Kantons vorzunehmen.

Außerhalb des Kantons können Amtshandlungen in Zivilsachen nur mit Bewilligung der zuständigen außerkantonalen Behörde vorgenommen werden. Für Strafsachen gilt Art. 355 StGB.

§ 127. Der Verkehr mit auswärtigen Gerichtsstellen findet, soweit nicht Staatsverträge anders bestimmen, in der Regel direkt statt. Die untern Instanzen haben jedoch in zweifelhaften Fällen die Weisung ihrer Oberbehörde einzuholen.

§ 127 a. Zu Amtshandlungen von Behörden anderer Kantone auf dem Gebiete des Kantons Zürich bedarf es in Zivilsachen einer Bewilligung des Obergerichtspräsidenten. In Strafsachen ist, soweit es einer Bewilligung nach Art. 355 StGB. bedarf, gegenüber Gerichten anderer Kantone der Obergerichtspräsident, gegenüber Untersuchungs- und Strafvollzugsbehörden anderer Kantone der erste Staatsanwalt für die Bewilligung zuständig.

V. Abschnitt.

Allgemeine Verfahrensvorschriften.*B. Gerichtssitzungen. Gerichtsferien.*

§ 146. Die Partei- und Beweisverhandlungen, sowie die mündliche Eröffnung der Urteile und Beschlüsse sind bei allen Gerichten öffentlich.

Ausgenommen sind die Prozesse in Ehe- und Vaterschaftssachen, sowie die Prozesse auf Anfechtung der Ehelichkeit, auf Ehelicherklärung und auf Anfechtung der Ehelicherklärung.

Überdies kann das Gericht die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der staatlichen Sicherheit oder von Sitte und Anstand zu befürchten ist.

§ 147a. Die Presse ist gehalten, einstimmige Berichtigungen der Gerichte zu Gerichtsberichterstattungen im wesentlichen Inhalte aufzunehmen.

C. Mündlichkeit. Protokolle. Abfassung der Entscheidungen. Erläuterungsgesuche.

§ 162. Das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Zivilprozeß soll eine ausführliche Darstellung der Parteivorbringen enthalten.

Im Strafprozeß sind die Parteienanträge und der wesentliche Inhalt der Parteivorträge zu protokollieren.

§ 174. Die Urteile in Strafsachen sollen enthalten:

8. Den Entscheid über die Schuldfrage und die daraus sich ergebenden Folgen, wie Freisprechung, Bestrafung, Verhängung sichernder oder fürsorglicher Maßnahmen, sowie den Entscheid über Schadenersatz, Kosten und Entschädigungen.

D. Akten.

§ 186a. Drittpersonen sind nicht berechtigt, in Gerichts- und Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen. Das Ober-

gericht bestimmt durch Verordnung, inwieweit Gerichtsberichterstatlern und ausnahmsweise andern Drittpersonen Einsicht in die Gerichtsakten gestattet werden kann, und es erläßt Vorschriften gegen den Mißbrauch solcher Bewilligungen und zum Schutze der Beteiligten.

Die Verordnung des Obergerichtes bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat.

*F. Mitteilung gerichtlicher Verfügungen,
Beschlüsse und Urteile.*

§ 203. Urteile und Erledigungsbeschlüsse in Strafsachen, ausgenommen Ehrverletzungssachen, werden der Anklagebehörde und dem Angeklagten auch nach mündlicher Eröffnung schriftlich, dem Angeklagten jedoch nur im Dispositiv mitgeteilt. Der Angeklagte erhält nachträglich eine vollständige Ausfertigung, wenn er es verlangt oder ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Der Geschädigte erhält eine schriftliche Mitteilung im Dispositiv nur bei ganzer oder teilweiser Abweisung seines geltend gemachten Zivilanspruches; im übrigen, sei es im Dispositiv oder in vollständiger Ausfertigung, nur auf Verlangen und gegen Vorausbezahlung der Ausfertigungskosten.

Im Ehrverletzungsprozeß sind Urteile und Erledigungsbeschlüsse den Parteien im Dispositiv schriftlich mitzuteilen. Die Anklagebehörde erhält, wenn eine Verurteilung erfolgt, nach beschrifteter Rechtskraft das Dispositiv.

§ 205. Von der Bestrafung oder einer andern strafgerichtlichen Behandlung von Schülern oder Zöglingen von Lehranstalten ist der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben.

Strafurteile, durch welche Wehrpflichtige in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder eine Strafe im Sinne des Art. 17 der Militärorganisation über sie ausgesprochen wird, sind der Militärdirektion mitzuteilen.

VI. Abschnitt.

Gebühren, Gerichtskosten, Besoldungen.

§ 224. Die Gerichtsgebühr richtet sich innerhalb der in den folgenden Paragraphen genannten Ansätze nach der Zahl der Verhandlungen, dem Umfang der Akten und des Beweisverfahrens, dem tatsächlichen Streitinteresse und der Schwere der strafbaren Handlung.

§ 227. In Strafsachen werden folgende Gerichtsgebühren bezogen:

für Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Einzelrichter über Übertretungen Fr. 3.— bis Fr. 50.—; wird auf eine Buße von mehr als Fr. 300.— oder auf Haft, verbunden mit Buße von mehr als Fr. 200.— erkannt, so kann die Gerichtsgebühr bis auf Fr. 100.— erhöht werden;

für Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Einzelrichter über Verbrechen und Vergehen Fr. 10.— bis Fr. 400.—;

für Urteile des Schwurgerichtes und des Obergerichtes in schwurgerichtlichen Sachen Fr. 30.— bis Fr. 2000.—.

In besonders umfangreichen Strafprozessen mit mehreren Angeklagten oder zahlreichen Straftatbeständen kann die Gerichtsgebühr bis auf das Doppelte des ordentlichen Höchstbetrages erhöht werden.

Bei Erledigungsbeschlüssen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

Für die Erledigung von Strafuntersuchungen ohne Überweisung an die Gerichte ist eine Gebühr von Fr. 5.— bis Fr. 200.— anzusetzen. Ausnahmsweise kann bei umfangreichen Strafuntersuchungen oder umfangreichen Einstellungsbegründungen die Gebühr bis auf den Betrag der Urteilsgebühr erhöht werden.

§ 231. Gerichtsgebühren dürfen nicht auferlegt werden:

4. für freisprechende Urteile in Strafsachen, mit Ausnahme der Ehrverletzungssachen und anderer Privatstrafklageprozesse.

§ 241. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten wird ein Besoldungsnachgenuß gemäß § 29 des Beamtenversicherungsgesetzes und den in Ausführung dieser Gesetzesbestimmung ergangenen Vorschriften ausgerichtet.

§ 246. Der Präsident und die Mitglieder des Kassationsgerichtes beziehen eine feste Besoldung. Außerdem erhalten der Präsident für jedes erledigte Geschäft und die Mitglieder für jedes Referat nebst Vorbereitung eine Entschädigung und Vergütung der Reiseauslagen.

Die Ersatzmänner des Kassationsgerichtes beziehen ein Sitzungsgeld, eine Entschädigung für jedes Referat und für die Vorbereitung auf eine Sitzung ohne Referat, sowie für das Aktenstudium in den übrigen Fällen.

Dritter Titel.

Zivilprozeß.

Art. 29.

Im Gesetz betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913 (Zivilprozeßordnung) mit den Revisionen vom 7. April 1935 und 20. Februar 1938 erhält § 182 folgende abgeänderte Fassung:

§ 182. Eine Partei, welche in der persönlichen Befragung wissentlich die Unwahrheit sagt, wird mit Buße oder Haft bestraft, wenn die falsche Aussage sich auf Tatsachen bezieht, welche für die richterlichen Entscheide erheblich sind. Die Untersuchung wird durch die Bezirksanwaltschaft geführt.

Auf die persönliche Befragung findet Art. 306 des StGB. keine Anwendung.

Vierter Titel.

Strafprozeß.

Art. 30.

Im Gesetz betreffend den Strafprozeß vom 4. Mai 1919 mit der Revision vom 7. April 1935 werden die §§ 1 bis 4, 6,

7, § 36, Abs. 2, die §§ 59, 77, 199, 202, 292, 327, 328a, 328 b, 329 bis 332, 349 bis 351, 366 bis 390, 402, Ziff. 7, 430a, 456 bis 463, 469, 470 bis 477, 482 bis 486, 488, 492a bis 492 c, 495, 498, 500, 503 bis 507 aufgehoben.

In § 49, lit. a, wird der Ausdruck „Verbrechen“, in den §§ 24, 36, 49, 67 bis 69, 72, 94, 96, 99, 103, 106, 107, 123, 155, in § 443, Ziff. 1, in § 444 und in § 480, Ziff. 2, der Ausdruck „Vergehen“ durch „Verbrechen oder Vergehen“, in § 68, Ziff. 1, der Ausdruck „Polizeiübertretungen“ durch „Übertretung“ ersetzt.

Folgende Paragraphen oder Ziffern von solchen erhalten die nachstehende abgeänderte Fassung oder werden neu aufgenommen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Gerichtsstand.

§ 5. Für den Gerichtsstand gelten die Art. 346—351 des StGB.

Mehrere Verbrechen oder Vergehen sollen, wenn sie von der gleichen Person verübt wurden oder sonst miteinander in Zusammenhang stehen, vom gleichen Gericht und zwar in der Regel von jenem beurteilt werden, das für das schwerste Verbrechen oder Vergehen zuständig ist. Eine getrennte Behandlung von verschiedenen Anschuldigungen gegenüber mehreren Tätern ist aus Zweckmäßigkeitsgründen zulässig.

Vorbehalten bleiben entgegenstehende Bestimmungen des Bundesrechtes.

B. Parteien und Verteidigung.

§ 10. Dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen der Zeugen und Sachverständigen beizuwohnen und an sie Fragen zu stellen, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.

Der Geschädigte ist berechtigt, dem Untersuchungsbeamten die zur Feststellung des Schadens geeigneten Anträge zu stellen.

Dem Geschädigten ist Gelegenheit zu geben, Einsicht in die Akten zu nehmen und den Einvernahmen des Angeschuldigten beizuwohnen, soweit dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Der Untersuchungsbeamte ist jedoch berechtigt, im Interesse der Untersuchung oder auf Wunsch des Angeschuldigten diesen auch in Abwesenheit des Geschädigten einzuvernehmen.

Dem Geschädigten kann ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die unentgeltliche Prozeßführung vorliegen (ZPO. §§ 81 ff.) und seine Interessen das erfordern.

§ 11. Dem Angeschuldigten, der nicht selbst einen Verteidiger bestellt hat, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

1. Wenn er taub oder stumm oder einer Geisteskrankheit verdächtig ist;
2. in den Fällen, deren Beurteilung dem Schwurgericht zusteht, oder in denen eine Zuchthausstrafe in Aussicht steht;
3. wenn besondere Umstände es erheischen.

In Ehrverletzungsprozessen wird ein amtlicher Verteidiger nur ausnahmsweise bestellt.

§ 13. Der Untersuchungsbeamte soll in den Fällen, wo amtliche Verteidigung eintreten kann, den Angeschuldigten binnen acht Tagen nach Beginn der Untersuchung, jedenfalls vor dem Beginn der eigentlichen Verhandlungen zu einer Erklärung darüber veranlassen, ob er selber einen Verteidiger wählen oder sich einen solchen von Amtes wegen begeben lassen wolle.

Das Gesuch um Bestellung eines amtlichen Verteidigers ist in schwurgerichtlichen Fällen dem Präsidenten der Anklagekammer, in bezirksgerichtlichen dem Gerichtspräsidenten zu übermitteln. Diese Gerichtsstellen bezeichnen

den amtlichen Verteidiger. Nach der Anklageeröffnung steht die Bestellung eines amtlichen Verteidigers dem Präsidenten des urteilenden Gerichtes zu. Ein Vorschlag des Gesuchstellers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 14. Dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger ist Gelegenheit zu geben, den Einvernahmen von Zeugen und Sachverständigen vor dem Untersuchungsbeamten beizuwohnen und an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu richten, welche zur Aufklärung der Sache dienen können.

War die Beachtung dieser Vorschrift aus zwingenden tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, so ist dem Angeschuldigten bei nächster Gelegenheit das Protokoll der Einvernahme zu verlesen, mit der Anfrage, ob er Begehren, insbesondere Ergänzungsfragen zu stellen habe. Diese sind in das Protokoll aufzunehmen.

Richtet sich die Untersuchung gegen mehrere Personen, so ist der einzelne Angeschuldigte nur zu denjenigen Einvernahmen beizuziehen, welche sich auf seine eigenen Handlungen oder seine persönlichen Verhältnisse beziehen.

§ 17. Während der Untersuchung ist dem Verteidiger die Einsicht der Akten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann. Die Einsicht der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen Untersuchungshandlungen, denen der Verteidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm nicht verweigert werden.

Der Untersuchungsbeamte kann dem Verteidiger gestatten, den persönlichen Einvernahmen des Angeschuldigten beizuwohnen.

Nach durchgeführter Untersuchung ist der Verteidiger zur unbeschränkten Akteneinsicht befugt.

§ 18. Dem verhafteten Angeschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger gestattet, soweit der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

Sobald der Verhaft über 14 Tage gedauert hat, soll dem Angeschuldigten die Erlaubnis, sich mit dem Verteidiger frei und unbeaufsichtigt zu beraten, ohne besondere Gründe, insbesondere Kollusionsgefahr, nicht verweigert werden. Nach Abschluß der Untersuchung steht dem Angeschuldigten dieses Recht unbeschränkt zu.

Über die Verweigerung des Verkehrs mit dem Verteidiger kann beim Gerichtspräsidenten, in schwurgerichtlichen Fällen bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden.

II. Abschnitt.

Untersuchung.

A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung.

2. Durchführung der Untersuchung.

§ 34 a. Bei Verbrechen und Vergehen gegen Minderjährige hat der Bezirksanwalt der zuständigen Behörde oder dem Sekretariat der Bezirksjugendschutzkommission Mitteilung zu machen, wenn im Interesse des Minderjährigen fürsorgerische Maßnahmen geboten erscheinen.

Diese Bestimmung gilt entsprechend auch für den Richter im Hauptverfahren.

3. Beendigung der Untersuchung, Privatstrafklage.

§ 42. Die Kosten einer eingestellten Untersuchung werden von der Staatskasse getragen. Sie werden dem Angeschuldigten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er die Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder wenn er die Durchführung der Untersuchung erschwert hat. Sie werden dem Verzeiger ganz oder teilweise überbunden, wenn er seine Anzeige in verwerflicher oder leichtfertiger Weise erstattet hat.

§ 43. Werden dem Angeschuldigten die Kosten nicht auferlegt, so ist darüber zu entscheiden, ob er für die

durch die Untersuchung verursachten Kosten und Umtriebe zu entschädigen sei.

Ein Angeschuldigter, dem wesentliche Kosten und Umtriebe erwachsen sind, hat Anspruch auf Entschädigung. Diese wird jedoch ganz oder teilweise verweigert, wenn der Angeschuldigte die Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat.

Die Entschädigung ist dem Angeschuldigten aus der Staatskasse zu bezahlen. Der Verzeiger kann zum Ersatz derselben verpflichtet werden.

§ 44. Der Entscheid über Kosten und Entschädigung wird in die Einstellungsverfügung aufgenommen. Der Geschädigte und der Angeschuldigte können über diesen Entscheid binnen zehn Tagen, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung gerichtliche Beurteilung verlangen. Bei Einstellung durch die Bezirksanwaltschaft ist diese Erklärung dem Einzelrichter, bei Einstellung durch die Staatsanwaltschaft dem Bezirksgericht einzureichen. Diese Gerichtsinstanzen können eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid ist endgültig bis zu einem Betrage von Fr. 300.—.

B. Die einzelnen Untersuchungshandlungen.

1. Sicherung der Person des Angeschuldigten.

a) Zulässigkeit des Verhaftes.

§ 50. In Fällen, welche voraussichtlich nur mit kurzer Gefängnisstrafe, mit Haft oder mit Buße geahndet werden, ist eine Verhaftung wegen Fluchtgefahr nur unter den Voraussetzungen des § 339 zulässig.

§ 51. Hat der Verhaft vierzehn Tage gedauert, ohne daß Anklage erhoben werden konnte, so hat der Untersuchungsbeamte unter Vorlegung der Akten in bezirksgerichtlichen Sachen beim Bezirksgerichtspräsidenten, in

schwurgerichtlichen Sachen beim Präsidenten der Anklagekammer um die Bewilligung zur Fortdauer des Verhaftes einzukommen. Die Fortdauer wird jeweilen für eine bestimmte Zeit bewilligt.

Gegen den Entscheid ist binnen zwei Tagen der Rekurs an die Anklagekammer des Obergerichtes zulässig.

b) Verhaftsbefehl.

§ 61. Der zu Verhaftende wird unter Vorweisung des Verhaftsbefehls aufgefordert, ihm Folge zu leisten.

Gehorcht er, so ist keine unnötige Strenge gegen ihn anzuwenden.

Gehorcht er nicht, so ist der Träger des Befehls berechtigt, zu dessen Vollziehung Gewalt zu gebrauchen und hierfür die Hilfe anderer Polizeiorgane, der Polizeibehörden und nötigenfalls auch der an Ort und Stelle befindlichen Privatpersonen in Anspruch zu nehmen.

Für den Schaden, der Privatpersonen aus Hilfeleistung bei polizeilichen Verfolgungen erwächst, haftet der Staat.

§ 73. Der Festgenommene ist ohne Verzug und jedenfalls innerhalb 24 Stunden vor einen Untersuchungsbeamten, bei Übertretungen vor die zuständige Behörde zu führen. Diese haben mit dem Vorgeführten ein Verhör vorzunehmen und entweder einen Verwahrungsbefehl auszustellen oder die Freilassung zu verfügen.

d) Vollzug des Verhaftes.

§ 76. Die Untersuchungsverhafteten werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in Einzelhaft verwahrt.

Sie werden bezüglich Nahrung und Kleidung wie die zu Haft Verurteilten gehalten.

Im übrigen dürfen sie in ihrer Freiheit nicht mehr beschränkt werden, als der Zweck des Verhaftes es erfordert.

Ordnungswidriges Betragen des Verhafteten wird mit Ordnungsbuße oder mit den in der Hausordnung für die

Bezirksgefängnisse vorgesehenen Disziplinarstrafen gehandelt, und zwar während der Untersuchung vom Untersuchungsbeamten und nach Überweisung an das Gericht durch das letztere.

2. Beschlagnahme des Vermögens.

§ 83. Entzieht sich ein Angeschuldigter, der keine Sicherheit geleistet hat, der Untersuchung durch die Flucht, oder erscheint es zur Sicherung der künftigen Vollstreckung eines Strafurteils aus andern Gründen als geboten, so kann durch die Untersuchungsbehörde vom Vermögen des Angeschuldigten so viel mit Beschlag belegt werden, als zur Deckung der Prozeßkosten, einer allfälligen Buße, des verursachten Schadens und der Strafvollzugskosten voraussichtlich erforderlich ist.

§ 87. Will der Geschädigte im Arrestverfahren gemäß Art. 271 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs die Sicherstellung seiner Schadenersatzforderung erwirken, so stellt ihm die Untersuchungsbehörde oder das Gericht auf sein Verlangen die zur Glaubhaftmachung seiner Forderung nötige Bescheinigung aus.

5. Augenschein und Gutachten Sachverständiger.

§ 109. Bedarf es zur Feststellung oder tatsächlichen Würdigung eines Sachverhaltes besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten, so werden Sachverständige zugezogen.

Der Geschädigte kann bei Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen ganz oder teilweise zur Sicherstellung und Tragung der Kosten des Sachverständigen angehalten werden, wenn die Strafuntersuchung oder das Gutachten vorwiegend zur Feststellung seiner Zivilansprüche dienen und das Gutachten mit seiner Zustimmung eingeholt wurde.

6. Einvernahme der Zeugen.

§ 149 a. In Untersuchungen über strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit ist die Einvernahme Minderjähriger

unter 16 Jahren als Geschädigte oder Zeugen auf das Notwendigste zu beschränken.

Der Untersuchungsbeamte kann sich in solchen Fällen zu einzelnen Untersuchungshandlungen statt der Kantons- und Gemeindepolizei der Hilfe geeigneter Fürsorgeorgane bedienen und diese auch als Begleiter Minderjähriger zu seinen eigenen Untersuchungshandlungen beiziehen.

7. Verhör mit dem Angeschuldigten.

§ 156. Der Angeschuldigte darf, wenn es die Umstände erfordern, einer körperlichen Durchsuchung und Untersuchung, nötigenfalls auch der Entnahme einer Blutprobe durch einen Arzt unterzogen werden.

Die Blutprobe kann auch gegenüber an Unfällen oder Gefährdungen im Straßenverkehr beteiligten Personen angeordnet werden, wenn begründeter Verdacht besteht, daß ein fehlbares Verhalten unter Alkoholeinfluß vorliegt.

Personen weiblichen Geschlechtes dürfen nur von Frauen durchsucht werden, soweit es sich nicht um gerichtsarztliche Untersuchungen handelt.

§ 157. Herrschen über den Geisteszustand des Angeschuldigten Zweifel, so zieht der Untersuchungsbeamte das Gutachten eines Sachverständigen ein.

Der Angeschuldigte kann zur Beobachtung in eine Irrenanstalt eingewiesen werden. Der Aufenthalt in der Irrenanstalt ist dem Untersuchungsverhaft gleichgestellt.

III. Abschnitt.

Hauptverfahren.

A. Im Allgemeinen.

1. Zulassung der Anklage.

Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 162. Die Anklageschrift bezeichnet kurz, aber genau:

2. die ihm zur Last gelegten Handlungen oder Unterlassungen unter Angabe aller Umstände, welche zum ge-

setzlichen Tatbestand gehören, sowie unter möglichst genauer Angabe von Ort und Zeit und andern Einzelheiten, so daß der Angeklagte daraus ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet. Bloße Strafzumessungsgründe (StGB. Art. 63, 64, 66, 67 und 68) sind nicht aufzuführen.

§ 169. Gegen die Verweigerung der Zulassung der Anklage können der Ankläger und der Geschädigte Rekurs erheben.

Nach rechtskräftiger Nichtzulassung der Anklage entscheidet die Anklagebehörde über die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

§ 172. Der Angeklagte ist ungeachtet der Beiziehung eines Verteidigers zu persönlichem Erscheinen bei Ordnungsbuße verpflichtet. Auf begründetes Begehren kann ihm das Erscheinen vom Gerichtspräsidenten erlassen werden.

2. Hauptverhandlung.

§ 178 a. Der Angeklagte soll über seine persönlichen Verhältnisse und den Gegenstand der Anklage befragt werden.

§ 182. Wer vor Gericht gestellt wird, muß freigesprochen oder verurteilt werden.

Nach Beginn der Hauptverhandlung kann die Anklage nicht mehr zurückgezogen werden.

Ist jedoch das Gericht der Auffassung, daß zwar ein strafbarer Tatbestand vorliege, die Anklage aber den gesetzlichen Erfordernissen (§ 162) nicht entspreche, so hat es den Entscheid auszusetzen und der Anklagebehörde Gelegenheit zu geben, die Anklage abzuändern oder zu ergänzen.

Will eine Partei gegen das Eintreten auf die Anklage Einwendungen erheben, so muß dies vor Beginn der Verhandlung über die Sache geschehen. Das Gericht entscheidet hierüber sofort oder nach Abnahme hierauf bezüglicher Beweise. Werden die erhobenen Einwendungen ab-

gewiesen, so erfolgt die Verhandlung über die Sache. Erweisen sich die Einwendungen als begründet, so stellt das Gericht das Verfahren bis zur Hebung des Mangels ein und entscheidet vorläufig über Kosten und Entschädigungsbegehren.

§ 187. Verhängt das Gericht eine Buße, so bestimmt die Vollzugsbehörde, ob und in welchem Maße dem Verurteilten Zahlungsfristen und Teilzahlungen zu bewilligen sind, oder ob es ihm gestattet werden soll, die Buße durch freie Arbeit abzuverdienen (StGB. Art. 49, Ziff. 1).

Für den Fall, daß der Verurteilte die Buße nicht bezahlt und sie auch nicht abverdient, bestimmt das Gericht gleichzeitig, welche Haftstrafe an ihre Stelle zu treten hat oder, gegebenen Falles, ob eine Umwandlung in Haft ausgeschlossen werden soll (StGB. Art. 49, Ziff. 3).

§ 189. Wird der Angeklagte freigesprochen, so werden ihm die Kosten auferlegt, wenn er die Einleitung der Untersuchung durch ein verwerfliches oder leichtfertiges Benehmen verursacht oder ihre Durchführung erschwert hat. Er kann unter diesen Voraussetzungen zu einer Entschädigung an den Geschädigten verurteilt werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen können die Kosten und, wo es sich rechtfertigt, eine Entschädigung an den Angeschuldigten dem Verzeiger auferlegt werden.

Bei Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit entscheidet der Richter über den Kostenpunkt unter Würdigung aller Umstände.

Im übrigen werden die Kosten bei Freisprechung der Gerichtskasse überbunden.

§ 196. Das Gericht kann in diesem Falle den Angeklagten verurteilen oder freisprechen oder auch die Beurteilung der Sache so lange verschieben, bis der Angeklagte sich stellt oder ergriffen wird. Gegen den Beschluß, durch welchen die Verhandlung aufgeschoben wird, ist der Rekurs zulässig.

§ 197. Wird ein Angeklagter, der in seiner Abwesenheit verurteilt wurde, ergriffen, oder stellt er sich freiwillig, so fällt auf sein Verlangen das Urteil dahin und wird das ordentliche Verfahren durchgeführt.

War dem Angeklagten das Erscheinen vor Gericht erlassen (§ 172), so kann er die Wiederaufnahme nicht verlangen.

B. Hauptverfahren vor Schwurgericht.

1. Vorverfahren.

a) Verfahren vor der Anklagekammer.

§ 198. Die Anklagekammer teilt die Anklageschrift sofort nach Eingang schriftlich dem Angeklagten und seinem Verteidiger mit. Ist noch kein Verteidiger bestellt, so trifft der Präsident der Anklagekammer die nötigen Anordnungen.

Gleichzeitig setzt die Anklagekammer dem Angeklagten und seinem Verteidiger Frist an

- a) zur Erhebung von Einwendungen;
- b) zur Erklärung, ob der eingeklagte Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung in der Anklage anerkannt werden oder nicht.

§ 198a. Bei Zulassung der Anklage werden die Akten,

- a) wenn der Angeklagte den eingeklagten Sachverhalt nicht anerkennt, dem Schwurgericht,
- b) wenn der Angeklagte den eingeklagten Sachverhalt anerkennt und sich schuldig erklärt, dem Obergericht überwiesen. Dasselbe ist der Fall, wenn die Bestreitung nur solche Teile der Anklage oder des Deliktsbetrages betrifft, die an sich die Zuständigkeit des Schwurgerichtes nicht begründen.

Bestreitet der Angeklagte lediglich die rechtliche Würdigung der Tat, so hat er die Wahl zwischen Schwurgericht und Obergericht. Bei der Beurteilung durch das Obergericht findet keine neue Beweisverhandlung statt. Die Wahl des Gerichtes ist unwiderruflich.

Erhebt der Angeklagte keine Einwendungen und spricht er sich über Schuldfrage und Wahl des Gerichtes nicht aus, so entscheidet die Anklagekammer auf Grund der Akten der Voruntersuchung über die Zuweisung an Schwurgericht oder Obergericht.

§ 201. Die Beschlüsse der Anklagekammer werden den Parteien schriftlich mitgeteilt.

IV. Abschnitt.

Verfahren bei Ehrverletzungen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 287. Ehrverletzungsklagen sind vom Antragsberechtigten auf dem Wege der Privatstrafklage zu betreiben.

§ 289. Der Angeklagte darf nicht der Verleumdung schuldig erklärt werden, wenn die Anklage nur auf üble Nachrede oder Beschimpfung gerichtet ist.

§ 291. Die Kosten des Beweisverfahrens in der Untersuchung und in der Hauptverhandlung sind von der beweisführenden Partei zu verträsten.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit eines Angeklagten, so kann die psychiatrische Begutachtung von Amtes wegen auch ohne Kostenverträstung angeordnet werden.

B. Ehrverletzungen durch die Presse.

§ 294. Anklagen wegen Ehrverletzung durch die Presse werden, wenn der Angeklagte es verlangt, durch das Schwurgericht, sonst aber durch das Bezirksgericht beurteilt.

§ 296. Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet vorläufig über die Zulassung der Anklage und ordnet die Untersuchung an.

Gegen die vorläufige Zulassung ist der Rekurs nicht gegeben.

§ 298. Ist in der vorläufigen Anklage keine bestimmte Person als verantwortlicher Verfasser genannt, so hat sich die Untersuchung in erster Linie mit der Ermittlung dieser Person zu befassen. Bei nicht periodischen Druckschriften ist zunächst der Verleger und, wenn ein solcher fehlt, der Drucker, bei periodischen Druckschriften der als verantwortlich zeichnende Redaktor als Zeuge einzuvernehmen.

§ 300. Kann bei nicht periodischen Druckschriften der Verfasser nicht ermittelt werden oder hat die Veröffentlichung ohne sein Wissen oder gegen seinen Willen stattgefunden, so steht dem Verleger und, wenn ein solcher fehlt, dem Drucker das Recht zu, das Zeugnis über die vorgehend verantwortliche Person zu verweigern mit der Erklärung, die Verantwortung selbst zu übernehmen. Diese Personen sind aber darauf aufmerksam zu machen, daß sie, wenn sie erst später den Verfasser nennen, die bis dahin ergangenen Kosten zu tragen haben.

§ 308. Hat der verantwortliche Redaktor, der Verleger oder der Drucker einer Druckschrift die Verantwortung gegenüber dem Ankläger übernommen, so gibt die erst nach rechtskräftiger Verurteilung erfolgende Nennung oder sonstiges Bekanntwerden des Verfassers oder Verlegers dem Verurteilten kein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 308 a. Für die Prozeßkosten und die Prozeßentschädigungen, welche von dem Verurteilten nicht erhältlich sind, haften die ihm nachgehenden Personen subsidiär nach Maßgabe des Art. 27 des StGB. Dem Zahlenden steht der Rückgriff auf den ihm vorgehenden Haftpflichtigen zu.

C. Andere Ehrverletzungen.

§ 309. Alle andern Anklagen wegen Ehrverletzung werden beim zuständigen Friedensrichter durch Einreichung einer Anklageschrift anhängig gemacht. Die Anklageschrift muß die kurze Darstellung des eingeklagten

Sachverhaltes, sowie die Bezeichnung der Zeugen und Urkunden enthalten.

Der Friedensrichter trachtet darnach, die Parteien auszusöhnen.

§ 311. Die Weisung soll enthalten:

3. die kurze Bezeichnung des eingeklagten Sachverhaltes und die Angabe, ob wegen Verleumdung, übler Nachrede oder Beschimpfung geklagt wird;

V. Abschnitt.

Der Strafbefehl.

§ 317. Der Bezirksanwalt erläßt an Stelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn er eine Buße von höchstens Fr. 100 oder eine Gefängnis- oder Haftstrafe von höchstens vierzehn Tagen mit oder ohne Buße von höchstens Fr. 100 für ausreichend hält und der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden und sich schuldig erklärt hat.

§ 319. Unter den Voraussetzungen des Art. 41 des StGB. kann im Strafbefehl auf bedingten Strafvollzug erkannt werden.

§ 320. Der Strafbefehl wird dem Bestraften, der Staatsanwaltschaft und dem Geschädigten schriftlich mitgeteilt.

§ 321. Binnen zehn Tagen nach der schriftlichen Mitteilung können der Bestrafte, die Staatsanwaltschaft und der Geschädigte gegen den Strafbefehl bei der Bezirksanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben. Mit ihr sind die Abänderungsanträge zu verbinden. Richtet sich die Einsprache nur gegen die Bestimmungen über Kosten, Entschädigung und Schadenersatz, so muß sie schriftlich begründet werden.

§ 322. Die Einsprachen werden durch die Bezirksanwaltschaft mit den Akten binnen fünf Tagen dem Einzelrichter oder, wenn dieser nicht zuständig ist, dem Bezirksgericht überwiesen.

Der Strafbefehl ersetzt die Anklage. Die Staatsanwaltschaft kann durch ihre Einsprache die Anklage abändern,

einen andern Strafantrag stellen oder vorerst eine Ergänzung der Untersuchung anordnen.

§ 323. Nach Eingang der Akten ordnet der Einzelrichter oder der Präsident des Bezirksgerichtes die Hauptverhandlung an.

Bezieht sich die Einsprache nur auf die Kosten, die Prozeßentschädigung oder die Schadenersatzforderung, so kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

§ 323a. Der Einzelrichter oder das Bezirksgericht entscheiden endgültig, wenn sie den Strafbefehl bestätigen.

Ihr Entscheid ist ebenfalls endgültig, wenn die Einsprache sich nur auf Kosten und Entschädigung bezog.

§ 326. In Ehrverletzungssachen erläßt der Gerichtspräsident oder der Untersuchungsrichter den Strafbefehl, wenn nur der Tatbestand einer Beschimpfung vorliegt und er keine höhere Strafe als Fr. 100 Buße ausfällen will.

Der Richter, der den Strafbefehl erlassen hat, kann von den Parteien für die gerichtliche Verhandlung abgelehnt werden. Die Einsprache steht dem Bestraften und dem Privatstrafkläger zu.

VI. Abschnitt.

Verfahren bei Übertretungen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 328. Die Verwaltungsbehörden können zur Vollziehung der in ihre Zuständigkeit fallenden Gesetze und Verordnungen, wenn diese keine Strafandrohungen enthalten, im einzelnen Falle Bußen androhen, und zwar die kantonalen Behörden bis zu Fr. 200.—, die Bezirks- und Kreisbehörden bis zu Fr. 100.—, die Gemeindebehörden bis zu Fr. 50.—. Solche Strafandrohungen verlieren ihre Wirkung nach zwei Jahren, wenn eine Zuwiderhandlung nicht erfolgte, sonst zwei Jahre nach Vollstreckung der letzten Buße.

Zur Ausfällung der Bußen sind die in den §§ 333 und 334 genannten Stellen zuständig.

Strafandrohungen im Sinne des ersten Absatzes dürfen nicht erlassen werden zur Vollstreckung von Ansprüchen, die auf dem Wege der Schuldbetreibung oder sonst auf dem Exekutionswege durchzuführen sind.

§ 328 c. Wird wegen einer Übertretung im Sinne des § 328 oder wegen einer andern nur mit Buße bedrohten Übertretung eine Buße ausgesprochen, so kann die Behörde für den Wiederholungsfall die Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams (StGB. Art. 292) androhen.

§ 328 d. In Ausweisungsbeschlüssen und -verfügungen von Gemeindebehörden kann für den Fall des Zuwiderhandelns, soweit nicht bundesrechtliche Strafbestimmungen maßgebend sind, von Anfang an die Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung wegen Ungehorsams gemäß Art. 292 des StGB. angedroht werden. Auf solche Strafandrohungen in Ausweisungsbeschlüssen und -verfügungen findet § 328, Abs. 1, Schlußsatz, keine Anwendung.

B. Bestimmungen über die Zuständigkeit.

§ 333. Der Gemeinderat behandelt Übertretungen, für die er eine Buße von höchstens Fr. 100.— als ausreichend erachtet.

Hält der Gemeinderat eine höhere Buße oder eine Haftstrafe für angemessen, so überweist er den Fall an das Statthalteramt.

§ 334. Das Statthalteramt untersucht und beurteilt die Übertretungen, für die es nach Gesetz oder Verordnung ausschließlich zuständig ist, ferner die direkt bei ihm anhängig gemachten Übertretungen, in denen durch Gesetz oder Verordnung eine die Kompetenz des Gemeinderates übersteigende Mindestbuße angedroht ist, und die ihm von einem Gemeinderat überwiesenen Fälle. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 335. Hält das Statthalteramt eine Haftstrafe für angemessen oder kommt die Verhängung einer sichernden Maßnahme oder einer Nebenstrafe (Art. 6, Abs. 2, des EG. zum StGB.) in Frage, so überweist es die Akten der Bezirksanwaltschaft zur Durchführung der Untersuchung und zur Erledigung. Eine Rückweisung findet nicht statt.

§ 335a. Die besonderen Bestimmungen einzelner Gesetze, wodurch die Befugnis, Übertretungen zu behandeln, anderen Behörden übertragen ist und die Befugnisse des Regierungsrates gemäß § 94a des GVG. bleiben vorbehalten.

C. Verfahren der Polizeiangestellten.

§ 336. Die Bamten und Angestellten der Kantons- und Gemeindepolizei, der Bahn-, Straßen- und Forstpolizei und anderer Polizeigebiete haben über Art und Umstände, sowie über Zeit und Ort der zu ihrer Kenntnis gelangten Übertretungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten und ihn innerhalb drei Tagen, von der Entdeckung der Übertretung an gerechnet, mit den allfällig dem Täter abgenommenen Gegenständen der zuständigen Behörde zu übermitteln.

§ 338. Die Polizeiangestellten können der zuständigen Behörde auch mündliche Meldung erstatten. Sofern diese Meldung innerhalb drei Tagen erstattet und von der Behörde zu Protokoll genommen und das Protokoll von dem Polizeiangestellten unterzeichnet wird, kommt ihr die gleiche Beweiskraft zu wie einem nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen abgefaßten schriftlichen Berichte.

§ 339. Personen, welche bei einer Übertretung ergriffen werden, im Kanton keinen festen Wohnsitz haben oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen und nicht sofort für Buße und allfällige Kosten Sicherheit leisten, sind ohne Verzug samt den ihnen abgenommenen Gegenständen der zuständigen Behörde zuzuführen. Diese kann sie in Verhaft setzen.

Das gleiche Verfahren ist gegen Personen anzuwenden, welche der Aufforderung, von einer Übertretung abzustehen, nicht Folge leisten.

Im übrigen darf niemand wegen einer Übertretung verhaftet werden.

§ 340. Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Feststellung oder der Verhinderung einer Übertretung dürfen gegen den Willen der Bewohner nur ausnahmsweise vorgenommen werden. Der Polizeiangestellte hat, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den Gemeindeammann, in Zürich und Winterthur einen zweiten Beamten der Kantons- oder der Stadtpolizei, zuzuziehen.

Die Hausdurchsuchung ist auf ihren Zweck zu beschränken und mit möglichster Schonung der Hausbewohner durchzuführen.

D. Verfahren der Verwaltungsbehörden.

§ 341. Erhält eine Verwaltungsbehörde Kenntnis von einer Übertretung, deren Ahndung nicht in ihre Zuständigkeit fällt, so überweist sie die Sache an die zuständige Behörde.

§ 342. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung über die Einziehung und die Beschlagnahme in Strafsachen finden auch auf Übertretungen Anwendung.

§ 343. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so entscheidet die Behörde binnen vierundzwanzig Stunden, sonst binnen zehn Tagen nach Abschluß der Untersuchung über die Strafe und die Kosten.

§ 344. Die Strafverfügung wird in ein besonderes Protokoll eingetragen und dem Bestraften schriftlich und gegen Empfangsschein mitgeteilt.

§ 345. Ist der Bestrafte verhaftet, so wird er sofort auf freien Fuß gesetzt, sofern er sich über einen festen Wohnsitz im Kanton ausweist, oder Buße und Kosten bezahlt

oder sicherstellt, oder die ihm abgenommenen Gegenstände zur Sicherstellung von Buße und Kosten hinreichen.

Kann der Verhaftete diese Bedingungen nicht erfüllen, so wird die Buße von der Behörde in Haft umgewandelt und diese sofort vollzogen.

§ 346. Ein Rekurs gegen die Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden ist nicht zulässig.

Der Bestrafte kann binnen zehn Tagen, von der Mitteilung des Entscheides an gerechnet, gerichtliche Beurteilung verlangen. Er wird auf dieses Recht aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, daß Stillschweigen als Anerkennung der Strafe gilt.

Die Anrufung des Gerichtes hat im Falle des § 345, Absatz 2, keine aufschiebende Wirkung.

Eine Verwarnung gilt nicht als Strafverfügung.

§ 347. Verlangt der Bestrafte gerichtliche Beurteilung, so verhört die Verwaltungsbehörde den Bestraften, sofern dies nicht schon geschehen ist. Sie gibt ihm auf, seine Beweismittel zu nennen, und nimmt sodann allfällige weitere Untersuchungshandlungen vor.

Beharrt der Bestrafte auf seinem Begehren auf gerichtliche Beurteilung und hält die Verwaltungsbehörde ihre Strafverfügung aufrecht, so überweist sie die Sache an den Einzelrichter oder, wenn dieser nicht zuständig ist, an das Bezirksgericht. Die angefochtene Verfügung und die Akten sind beizulegen.

§ 348. Die Buße, der sich der Bestrafte freiwillig unterwirft, wird mit den Kosten von der Verwaltungsbehörde eingezogen.

Die durch das Gericht ausgesprochenen Bußen werden von der Verwaltungsbehörde bezogen, welche die Strafverfügung erlassen hat.

§ 353. Alle zwei Monate erstatten die Gemeinderäte dem Statthalter und die Statthalter der zuständigen Direktion des Regierungsrates einen Bericht über die verhängten Übertretungsstrafen.

§ 354. Eine Strafverfügung, welche nicht an das Gericht weitergezogen worden ist, oder eine Verfahrenseinstellung kann binnen drei Monaten vom Tage der Ausfällung an von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn eine offenbare Gesetzesverletzung vorliegt, zum Beispiel wenn die verhängte Buße das gesetzliche Minimum nicht erreicht oder wenn sie das gesetzliche Maximum überschreitet.

§ 355. Hebt die Oberbehörde eine Strafverfügung auf, so trifft sie einen neuen Entscheid. Dieser wird dem Beschuldigten durch die Behörde, welche die frühere Verfügung erlassen hat, schriftlich mitgeteilt.

Das Recht, gerichtliche Beurteilung zu verlangen, steht dem Bestraften auch gegen den neuen Entscheid zu.

Der Bußenbezug liegt auch in diesem Falle der untern Behörde ob.

§ 357. Stellt die Verwaltungsbehörde das Verfahren ein, so kommen die Vorschriften des § 42 zur Anwendung. Werden die Kosten dem Verzeiger oder dem Verzeigten auferlegt, so können diese binnen zehn Tagen, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, bei der Verwaltungsbehörde gerichtliche Beurteilung der Kostenaufgabe verlangen. Die Verwaltungsbehörde überweist die Akten alsdann dem Einzelrichter oder, wenn dieser nicht zuständig ist, dem Bezirksgericht zum Entscheid. Diese Gerichtsinstanzen können eine mündliche Verhandlung anordnen. Der Entscheid ist endgültig.

E. Verfahren der Gerichte.

§ 358. Übertretungen, welche gemäß § 346 an die Gerichte gewiesen werden, sollen binnen vier Wochen, von der Überweisung an gerechnet, beurteilt werden, wenn nicht Gerichtsferien dazwischen fallen.

§ 359. Der Gerichtspräsident oder der Einzelrichter ordnen die Hauptverhandlung an. Sie laden die angerufenen Zeugen vor. Der Präsident oder das Gericht können die

Akten zur Ergänzung an die Verwaltungsbehörde zurückweisen. Die §§ 149 und 280 StPO. finden sinngemäße Anwendung.

§ 360. Dem Bestraften steht das Recht zu, die Einvernahme des Polizeibeamten, auf dessen Angaben abgestellt wird, zu verlangen.

§ 361. Die Gerichte sind hinsichtlich des Strafmaßes nicht an die Strafverfügung der Verwaltungsbehörde gebunden.

Die Verurteilung durch das Gericht umfaßt, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt, auch die Verurteilung zur Bezahlung der bei der Verwaltungsbehörde auferlaufenen Gebühren und Kosten.

§ 362. Der Bestrafte kann bis zur Fällung des gerichtlichen Urteils erklären, er unterziehe sich dem Entscheid der Verwaltungsbehörde. Das Gericht teilt ihr diese Erklärung mit.

§ 363. Für das gerichtliche Verfahren finden die Vorschriften über das Hauptverfahren vor Bezirksgericht sinngemäße Anwendung (§§ 161 ff., §§ 279 ff.).

Die Verwaltungsbehörde ist nicht verpflichtet, sich vertreten zu lassen.

Der Angeklagte ist nur dann zu persönlichem Erscheinen verpflichtet, wenn Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung vorgeladen worden sind, oder wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Ein amtlicher Verteidiger darf nur in wichtigen Fällen bestellt werden, und wenn anzunehmen ist, daß der Angeklagte seine Sache nicht selbst führen kann.

§ 364. Das Urteil ist der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, schriftlich mitzuteilen.

Bezog sich das Begehren um gerichtliche Beurteilung nur auf Kosten und Entschädigung, so entscheiden der Einzelrichter oder das Bezirksgericht endgültig.

§ 365. Übertretungen, die sich im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens ergeben, können von dem betreffenden Gericht untersucht und beurteilt werden, wenn die Sache nicht bereits von der Verwaltungsbehörde an Hand genommen worden ist.

VIII. Abschnitt.

Maßnahmen gegen unzurechnungsfähige, vermindert zurechnungsfähige und unverbesserliche Rechtsbrecher.

§ 391. Die Justizdirektion vollzieht die vom Richter angeordnete Verwahrung, Behandlung und Versorgung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger. Sie hebt diese Maßnahmen gegebenenfalls wieder auf (Art. 17, Art. 345, Ziffer 2, StGB.). Die Justizdirektion bezeichnet im einzelnen Falle die geeignete Anstalt.

Stellt die Strafuntersuchungs- oder Anklagebehörde eine Strafuntersuchung wegen Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten ohne Überweisung an das Gericht ein, so ordnet sie, wenn die Voraussetzungen der Art. 14 oder 15 des StGB. erfüllt sind, die Verwahrung, Behandlung oder Versorgung des Unzurechnungsfähigen an. Sie überweist die Akten der Justizdirektion, welche die im Einzelfall geeignete Anstalt bezeichnet, die Maßnahmen vollzieht und sie gegebenenfalls wieder aufhebt. Ebenso wird verfahren, wenn die Strafvollzugsbehörde den Strafvollzug wegen Geisteskrankheit des Verurteilten auf unbestimmte Zeit unterbricht und die Voraussetzungen der Art. 14 und 15 des StGB. erfüllt sind.

§ 392. Muß aus der wiederholten gerichtlichen Bestrafung einer Person auf eine verbrecherische Veranlagung oder auf Unverbesserlichkeit geschlossen und kann Art. 42 des StGB. (Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern) nicht zur Anwendung gebracht werden oder erscheint dessen Anwendung nicht angezeigt, so überweist die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Akten der Justizdirektion.

§ 393. Die Justizdirektion veranlaßt gegebenenfalls bei der zuständigen Vormundschaftsbehörde die Durchführung

des Entmündigungsverfahrens gegen Unzurechnungsfähige, vermindert Zurechnungsfähige und wegen Geisteskrankheit Straferstehungsunfähige, sowie die Entmündigung und Versorgung von wiederholt Vorbestraften, über welche ihr gemäß § 392 Akten überwiesen werden.

§ 394. Zur Entlassung von Rechtsbrechern, die auf Grund der §§ 391 und 392 in eine Anstalt eingewiesen wurden, ist die Einwilligung der Justizdirektion erforderlich.

Ist die Einweisung wegen Gemeingefährlichkeit erfolgt, so ist zur Änderung der Verwahrungsart die Einwilligung der Justizdirektion ebenfalls erforderlich.

Wird der Entlassene neuerdings gefährlich oder behandlungsbedürftig, so kann die Justizdirektion wiederum die Einweisung in eine Anstalt verfügen.

IX. Abschnitt.

Rechtsmittel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 395. Zur Ergreifung der in diesem Abschnitte bezeichneten Rechtsmittel sind befugt:

1. die Staatsanwaltschaft, bei Übertretungen auch die Verwaltungsbehörde, die den Entscheid gefällt hat;
2. der Privatkläger, sowie die Personen, welchen durch die der gerichtlichen Beurteilung unterstellten Handlungen unmittelbar ein Schaden zugefügt wurde oder zu erwachsen drohte (Geschädigte);
3. der Angeschuldigte, Angeklagte oder Verurteilte.

Überdies steht der Rekurs allen Personen zu, gegen welche die Untersuchungsbehörde oder das Gericht eine Verfügung erlassen hat.

Unmündige, die das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, und Entmündigte können, wenn sie urteilsfähig sind, selbständig ein Rechtsmittel ergreifen.

Zum Rekurs gegen Einstellungsverfügungen der Untersuchungsbehörden sind auch die Behörden und Beamten

befugt, die in Wahrung der ihrem Schutze anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die den Bundesbehörden zustehenden Rechtsmittel.

B. Rekurs.

§ 402. Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Bezirksanwaltschaften bei der Staatsanwaltschaft;
3. gegen das Verfahren und die Verfügungen der Friedensrichter in Ehrverletzungssachen beim Bezirksgerichte;
4. gegen das Verfahren, die Verfügungen und Beschlüsse der Bezirksgerichtspräsidenten, der bezirksgerichtlichen Untersuchungsrichter, der Einzelrichter und der Bezirksgerichte in Sachen, die von ihnen erstinstanzlich erledigt werden, beim Obergericht;
8. gegen Urteile der Einzelrichter und der Bezirksgerichte, wenn sich der Rekurs nur auf die Kostenaufgabe und die Entschädigung bezieht, beim Obergericht.

§ 403. Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn der von einem Untersuchungsbeamten abgelehnte Antrag bei dem urteilenden Richter ohne Gefährdung einer Partei neuerdings eingebracht werden kann.

Beschlüsse und Verfügungen, welche das Gericht während der Hauptverhandlung erlassen hat, können nur mit dem gegen den Endentscheid eingelegten Rechtsmittel angefochten werden. Vorbehalten bleibt der Rekurs über Verschiebungsbeschlüsse oder verhängte Ordnungsstrafen.

C. Berufung (Appellation).

§ 410. Gegen die Urteile der Bezirksgerichte und ihrer Einzelrichter wegen Verbrechen und Vergehen ist die Berufung an das Obergericht zulässig.

Urteile über Übertretungen können nur weitergezogen werden, wenn die Verwaltungsbehörde oder der Einzel-

richter eine höhere Buße als Fr. 100.— oder wenn das Bezirksgericht eine höhere Buße als Fr. 300.— ausgesprochen hat, oder wenn vom Einzelrichter oder Bezirksgericht eine Haftstrafe verhängt wurde.

Vorbehalten bleibt § 323a, Absatz 1.

Der Geschädigte kann gegen Strafurteile die Berufung mit Bezug auf den Schadensersatzanspruch allein nur dann erklären, wenn nach dem Streitwert die Berufung auch im Zivilprozeß möglich wäre.

§ 411. Hat der Geschädigte wegen eines von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechens oder Vergehens Privatstrafklage erhoben, so steht auch der Staatsanwaltschaft das Recht zu, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

Ist von Amtes wegen Anklage erhoben worden, so ist auch der Geschädigte befugt, die Berufung zu erklären. Er tritt in die Rechte und Pflichten eines Privatklägers ein, falls nicht auch die Staatsanwaltschaft die Berufung einlegt.

§ 413. Nach Ablauf der fünftägigen Berufungsfrist stellt die Bezirksgerichtskanzlei eine Ausfertigung des Urteils der Bezirksanwaltschaft zu.

Die Bezirksanwaltschaft sendet die bei ihr eingegangenen Urteile der Staatsanwaltschaft zu.

Steht das Berufungsrecht einer Bundesbehörde zu, so ist ihr eine Urteilsausfertigung zu übermitteln.

§ 415. Die Berufung kann bei der untern Instanz entweder mündlich bei Eröffnung des Urteils oder innerhalb der Berufungsfrist schriftlich erklärt werden.

Die Erklärung wird zu Protokoll genommen und den andern Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Auf Verlangen wird dem Berufungskläger eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 417. Der Gerichtspräsident verfügt über Anordnung oder Fortdauer des Sicherheitsverhaftes.

Sind die Akten dem Berufungsgericht zugestellt, so verfügt der Präsident des Berufungsgerichtes.

Ausnahmsweise kann auch die Anklagebehörde den Sicherheitsverhaft verfügen; sie stellt gleichzeitig bei dem Präsidenten des Berufungsgerichtes schriftlich begründeten Antrag auf Bestätigung dieser vorsorglichen Maßnahme. Der Präsident des Berufungsgerichtes entscheidet endgültig.

§ 422. Handelt es sich um ein Verbrechen und lautet das Urteil auf Zuchthaus oder auf Verwahrung (StGB., Art. 42) oder will der Staatsanwalt eine Zuchthausstrafe oder die Verwahrung beantragen, so hat er persönlich vor Gericht zu erscheinen. In andern Fällen ist ihm gestattet, schriftliche Anträge zu stellen.

§ 425. Der Angeklagte kann sich bis zum Schlusse der Verhandlung der Berufung des Anklägers in der Weise anschließen, daß er mit Bezug auf alle Teile des erstinstanzlichen Urteils Anträge stellen darf, wie wenn er selbst die Berufung eingelegt hätte.

Bezieht sich die Berufung des Geschädigten nur auf den Schadenersatzanspruch, so kann sich der Angeklagte der Berufung nur mit Bezug darauf anschließen.

Der Ankläger und der Geschädigte können sich der Berufung des Angeklagten anschließen, der erstere mit Bezug auf einen angefochtenen Strafpunkt des erstinstanzlichen Urteils, der letztere mit Bezug auf den Schadenersatzanspruch.

Der Geschädigte kann sich der Berufung des Anklägers anschließen mit Bezug auf den Schadenersatzanspruch und der Ankläger der vom Geschädigten bezüglich eines Strafpunktes erklärten Berufung beitreten.

D. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation).

§ 428. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig:

1. gegen Urteile und Erledigungsentscheide der Bezirksgerichte und der Einzelrichter, wenn die Berufung oder der Rekurs nicht gegeben sind, beim Obergericht;
2. gegen Urteile und Erledigungsbeschlüsse des Schwurgerichtes und des Obergerichtes beim Kassationsgericht.

§ 428 a. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist unzulässig:

- a) gegen den Entscheid einer Kassationsinstanz;
- b) gegen die im Zulassungsverfahren gefaßten Entscheide über die Zulassung oder Nichtzulassung von Anklagen und gegen Rekursentscheide über solche Beschlüsse.

§ 429. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurteilten hemmt die Vollstreckung des Urteils, soweit er nicht seine Zustimmung dazu erklärt.

Vorbehalten bleibt die Verfügung, daß der Sicherheitsverhaft fortzudauern habe. Diese Verfügung trifft der Präsident des Gerichts, das geurteilt hat. Sind die Akten bereits der Kassationsinstanz überwiesen, so verfügt ihr Präsident über Anordnung oder Fortdauer des Sicherheitsverhaftes.

Ausnahmsweise kann auch die Anklagebehörde vorsorglich den Sicherheitsverhaft verfügen. Sie stellt gleichzeitig bei dem Präsidenten der Kassationsinstanz schriftlich begründeten Antrag auf Bestätigung dieser vorsorglichen Maßnahme. Der Präsident der Kassationsinstanz entscheidet endgültig.

§ 430 b. Die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, soweit gegen eine Entscheidung nicht die Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof des Bundesgerichtes wegen Verletzung eidgenössischen Rechts gegeben ist (Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege, Art. 268, 269, 275, Abs. 1).

Wird Verletzung eidgenössischen und kantonalen Rechts geltend gemacht, so entscheidet die kantonale Kassationsinstanz nur soweit, als Verletzung kantonalen Rechts behauptet wird. Hängt jedoch die Frage der Verletzung kantonalen Rechts vom Entscheid über eine Vorfrage eidgenössischen Rechts ab, so prüft die kantonale Kassationsinstanz auch diese Vorfrage.

Tritt die kantonale Kassationsinstanz auf eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht ein, weil sie für die geltend gemachte Rüge das Bundesgericht für zuständig hält, und erklärt sich nachher das Bundesgericht als unzuständig,

so hat die kantonale Kassationsinstanz auf Begehren des Nichtigkeitsklägers die Beschwerde materiell zu entscheiden. Das Begehren ist innert 10 Tagen nach Zustellung des bundesgerichtlichen Entscheides bei der kantonalen Kassationsinstanz schriftlich zu stellen.

§ 431. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen fünf Tagen, von der Eröffnung des Urteils oder Entscheides oder von der Entdeckung des Mangels an gerechnet, beim Präsidenten des urteilenden Gerichtes anzumelden. Er ordnet die sofortige schriftliche Mitteilung des Urteils oder Beschlusses mit Begründung an. Hierauf hat der Beschwerdeführer binnen einer Frist von zehn Tagen, die ihm der Präsident des urteilenden Gerichtes ansetzt, die Beschwerdeschrift bei der Kassationsinstanz einzureichen, soweit er die Beschwerde nicht schon in der Anmeldung begründet hat.

§ 432. Der Staatsanwaltschaft und in Übertretungssachen der Verwaltungsbehörde läuft die zehntägige Kassationsfrist in den Fällen, in welchen ihr der Entscheid nicht mündlich eröffnet worden war, vom Tage der schriftlichen Mitteilung an.

E. Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision).

1. Allgemeines.

§ 439. Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Strafbefehle und Urteile ist beim Obergericht, gegenüber Urteilen des Kassationsgerichtes im Sinne des § 437 StPO, bei diesem Gerichte anzubringen.

In dem Gesuche sind die Gründe, auf welche es gestützt wird, genau zu bezeichnen und soweit möglich zu belegen.

2. Wiederaufnahme zuungunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten.

§ 445. Zur Stellung des Gesuches ist die Staatsanwaltschaft und im Privatstrafklageprozeß der Privatstrafkläger befugt.

3. Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten.

§ 449. Gegen ein rechtskräftiges Urteil, durch welches eine Strafe oder eine Maßnahme verhängt wurde, kann Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten verlangt werden:

1. wenn durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Nachteil des Verurteilten auf das frühere Strafverfahren eingewirkt wurde;

§ 450. Das Wiederaufnahmegesuch ist an keine Frist gebunden. Es kann auch nach Vollzug der Strafe oder Maßnahme gestellt werden.

§ 452. Das Wiederaufnahmegesuch wird der Staatsanwaltschaft zur Begutachtung mitgeteilt. Sie kann von sich aus oder auf Begehren des Gesuchstellers die nötigen Erhebungen veranstalten. Sie kann den Vollzug der Strafe oder der Maßnahme einstellen.

Im Privatstrafklageprozeß wird das Wiederaufnahmegesuch dem Privatstrafkläger zur Beantwortung zugestellt. Das Gericht kann die Einstellung des Strafvollzuges anordnen.

§ 454. Wird die Wiederaufnahme beschlossen, so hebt das Gericht das frühere Urteil auf und weist die Akten an dasjenige Gericht, welches erstinstanzlich erkannt hatte, mit dem Auftrag zurück, die Verhandlung soweit erforderlich zu wiederholen und ein neues Urteil auszufällen.

In schwurgerichtlichen Fällen, in welchen der Staatsanwalt auf weitere strafrechtliche Verfolgung verzichtet, fällt das Obergericht das Urteil. Es spricht den Angeklagten frei, soweit der Verzicht der Staatsanwaltschaft reicht.

§ 455. Dem Freigesprochenen werden die bezahlten Bußen und, wenn sich dies nach § 189 rechtfertigt, die bezahlten Kosten zurückerstattet. Hat er die über ihn verhängte Strafe ganz oder teilweise verbüßt, so spricht ihm das Gericht eine den Umständen angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu. Das freisprechende

Urteil wird auf Antrag des Freigesprochenen durch das Amtsblatt veröffentlicht.

XI. Abschnitt.

Vollzug rechtskräftig verhängter Strafen und Maßnahmen.

§ 464. Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Urteile der Einzelrichter und der Bezirksgerichte, sowie Strafbefehle durch die Bezirksanwaltschaften, Urteile anderer Gerichte durch die Staatsanwaltschaft vollzogen. Die Staatsanwaltschaft kann die Bezirksanwaltschaft mit dem Vollzug beauftragen.

§ 465. Bußen, mit Einschluß der Ordnungsbußen, werden von der Kanzlei des Gerichtes, welches sie rechtskräftig verhängt hat, bezogen.

Von einer Verwaltungsbehörde wegen einer Übertretung verhängte Bußen werden auch dann von dieser Behörde bezogen, wenn die Bußenverfügung an das Gericht weitergezogen wurde.

Durch einen rechtskräftigen Strafbefehl auferlegte Bußen werden der Bezirksgerichtskanzlei zum Bezuge überwiesen.

§ 465 a. Im übrigen gelten für den Bußenvollzug die Vorschriften des Art. 49 des StGB.

Ist eine Buße in Haft umgewandelt worden, so ist die Umwandlung der Strafvollzugsbehörde zum Zwecke des Vollzuges mitzuteilen. Der Vollzug unterbleibt, wenn der Gebüßte die Buße vor Antritt der Haftstrafe bezahlt.

§ 465 b. Die nachträgliche Umwandlung einer nicht vollstreckten Buße in Haft und die nachträgliche Ausschließung der Umwandlung (StGB., Art. 49, Ziffer 3) erfolgen durch die Behörde (Gericht oder Verwaltungsbehörde), die den rechtskräftigen Entscheid gefällt hat.

An die Stelle des Schwurgerichtes tritt das Obergericht.

§ 466. Jede Instanz bezieht die bei ihr ergangenen Kosten (Gebühren und Auslagen) selbst; die Kosten des Strafbefehls und die Kosten sistierter Untersuchungen sind jedoch der Bezirksgerichtskanzlei zum Bezuge zu überweisen.

Soweit die Kosten des Vollzuges von Strafen und Maßnahmen durch die Gerichtskasse zu beziehen sind (EG. zum StGB., Art. 62 und 75), erfolgt der Bezug durch die Kasse der ersten Instanz.

§ 466 a. Ordnet das Urteil die Verwahrung, die Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt, in eine Trinkerheilanstalt oder in eine Anstalt für Rauschgiftkranke (StGB. Art. 42--45) an, so erfolgen die Wahl der Anstalt und der weitere Vollzug durch die Justizdirektion.

§ 466 b. Der Statthalter des Wohnsitzes des Verurteilten ist zuständig für die Bekanntgabe und die Durchführung des Wirtshausverbotes (StGB. Art. 56, Abs. 2).

§ 467. Der Vollzug von Strafen und Maßnahmen wird unmittelbar nach der mündlichen Eröffnung des Urteils, oder wenn die Strafverfolgungs- oder -vollzugsbehörde bei der Eröffnung nicht anwesend war, nach Empfang des rechtskräftigen Urteils angeordnet.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe und gegebenen Falles einer freiheitsentziehenden Maßnahme wird aufgeschoben oder unterbrochen,

1. wenn der Verurteilte geisteskrank ist;
2. wenn das Urteil wegen Krankheit oder Schwangerschaft nicht ohne Gefahr für den Verurteilten oder für die Verurteilte und ihr Kind vollzogen werden kann.

In andern Fällen darf der Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme nur dann aufgeschoben werden, wenn im sofortigen Vollzug eine besondere Härte läge.

§ 468 a. Die Justizdirektion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus Zuchthaus und Gefängnis (Art. 38),

aus der Verwahrungsanstalt (Art. 42, Ziffern 5—7), aus der Arbeiterziehungsanstalt (Art. 43, Ziffer 5), der Trinkerheilanstalt und einer Anstalt für Rauschgiftkranke (Art. 44, Ziffern 3 und 4, Art. 45, Abs. 1).

§ 468 b. Das Gericht, welches das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig:

1. zum Erlaß der Mahnung an den mit bedingtem Strafvollzug Verurteilten, zur Anordnung des Strafvollzuges im Falle der Nichtbewährung und zur Veranlassung der Urteilslöschung im Strafregister im Bewährungsfalle (StGB. Art. 41, Ziffern 3 und 4);
2. zur Anordnung des Strafvollzuges gegenüber dem in eine Arbeiterziehungsanstalt eingewiesenen Verurteilten (Art. 43, Ziffer 4);
3. zur nachträglichen Aufhebung der Landesverweisung gegenüber einem bedingt entlassenen Ausländer, der sich während der Probezeit bewährt hat (Art. 55, Abs. 2).
An die Stelle des Schwurgerichtes tritt das Obergericht.

XIII. Abschnitt.

Begnadigungs- und Rehabilitationsverfahren.

A. Begnadigungsverfahren.

§ 487. Eine Begnadigung kann nur durch den Kantonsrat erfolgen.

§ 490. Der Regierungsrat hört die Staatsanwaltschaft an und kann in wichtigen Fällen eine Vernehmung des erkennenden Gerichtes einholen.

§ 491. Der Regierungsrat ist, wenn das Urteil auf lebenslängliches Zuchthaus lautet, oder wenn der Richter durch die besonderen Bestimmungen des Strafgesetzbuches an ein erhöhtes Mindestmaß der Zuchthausstrafe gebunden war, sowie bei politischen Verbrechen und Vergehen verpflichtet, das Gesuch mit seinem Antrage dem Kantonsrat vorzulegen. In allen andern Fällen entscheidet er über Vorlegung oder Abweisung.

§ 492. Wird ein zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilter begnadigt, so ist im Begnadigungsbeschluß zu bestimmen, ob und wie lange der Begnadigte in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt bleiben soll.

§ 493. Die Begnadigung hat keinen Einfluß auf die zivilrechtlichen Folgen der Straftat.

B. Rehabilitationsverfahren.

§ 496. Das Rehabilitationsgesuch ist mit dem Urteile, den Zeugnissen über gute Führung und, gegebenen Falles, den Ausweisen über die Schadensdeckung dem Obergericht einzureichen.

XIV. Abschnitt.

Strafregister.

§ 502. Die Gemeinderäte führen auf Kosten der Gemeinden Strafregister über alle verurteilten Einwohner und Bürger.

Außerdem führt das kantonale Polizeikommando eine Vorstrafenkontrolle gemäß Art. 359, lit. b, des StGB. Die Polizeidirektion ist ermächtigt, diese Kontrolle zu einem kantonalen Zentralpolizeiregister auszugestalten.

§ 508. Über die Löschung der Registereinträge entscheidet das Obergericht.

Handelt es sich um die Löschung von Strafen und Maßnahmen, die im Ausland verhängt und in die zürcherischen Register eingetragen wurden, so entscheidet die kantonale Polizeidirektion über die Löschung.

§ 509. Über die Führung der Strafregister erläßt der Regierungsrat eine Verordnung.

Fünfter Titel.

Verfahren gegen Minderjährige.

I. Abschnitt.

Allgemeines.

Art. 31.

Sonder-
verfahren.

Das Strafverfahren gegenüber Minderjährigen (StGB. Art. 82—100) richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung sind sinngemäß anwendbar, soweit sie den nachfolgenden Bestimmungen nicht widersprechen.

II. Abschnitt.

Verfahren gegen Kinder und Jugendliche.

Art. 32.

- I. Unter-
suchungs-
behörden.
A. Jugendan-
waltschaft.
1. Jugend-
anwälte.

Der Regierungsrat ernennt für die Untersuchung der von Kindern und Jugendlichen verübten Verbrechen und Vergehen in den Bezirken, in denen ein Bedürfnis dafür besteht, Jugendanwälte und deren Stellvertreter. Frauen sind wählbar.

2. Bezirksrichter
als Jugend-
anwälte.

In den Bezirken ohne besondere Jugendanwaltschaft werden die Untersuchungen gegen Kinder und Jugendliche von einem Mitglied des Bezirksgerichtes als Jugendanwalt geführt.

Art. 33.

- B. Hilfskräfte.

Der Regierungsrat ernennt, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, zur Mithilfe bei den Untersuchungen der Jugendanwälte und zur Besorgung der Kanzleigeschäfte eine fürsorglich geschulte Hilfskraft. Frauen sind wählbar.

Art. 34.

- C. Besondere
Fälle.

Sind an einem Verbrechen oder Vergehen neben erwachsenen oder mehr als achtzehnjährigen Personen Kinder oder

Jugendliche beteiligt, so ist die Untersuchung gegen diese abzutrennen und dem Jugendanwalt zu überweisen, sobald und soweit es der Zweck der Untersuchung gestattet. Läßt sich die Trennung des Verfahrens nicht durchführen, so hat der Bezirksanwalt den Jugendanwalt zur Untersuchung beizuziehen. Der Bezirksanwalt kann die Einvernahme der jugendlichen Beteiligten dem Jugendanwalt übertragen.

1. Untersuchungen gegen Erwachsene und Minderjährige.

Art. 35.

Bei Privatstrafklagen gegen Kinder und Jugendliche wird die Untersuchung von einem Mitglied des Jugendgerichtes geführt, das durch den Präsidenten des Jugendgerichtes bezeichnet wird.

2. Privatstrafklagen.

Art. 36.

Übertretungen, die von Kindern begangen werden, sind von der örtlichen Schulpflege zu erledigen.

3. Übertretungen.

a) Schulbehörden.

Gegenüber Jugendlichen finden bei Übertretungen die ordentlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen Anwendung. An die Stelle der Bezirksanwaltschaft tritt die Jugendanwaltschaft.

b) Andere Verwaltungsbehörden.

Erscheinen eingreifende erzieherische Maßnahmen angezeigt, zum Beispiel weil Rückfall oder Zeichen der Verwahrlosung vorliegen, so überweisen die Verwaltungsbehörden den Fall dem Jugendanwalt.

c) Überweisung an den Jugendanwalt.

Art. 37.

Die Jugendanwälte stehen unter der Aufsicht des kantonalen Jugendamtes. Dieses tritt im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche an die Stelle der Staatsanwaltschaft.

II. Jugendamt.

Art. 38.

Die Bezirksgerichte beurteilen als Jugendgerichte die als Verbrechen, Vergehen oder Übertretungen mit Strafe bedrohten und nicht durch Strafbefehl oder Strafverfügung einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig beurteilten Handlungen von Kindern und Jugendlichen.

III. Jugendgerichte.

A. Bezirksgericht als Jugendgericht.

B. Besondere
Abteilung.

Besteht ein Bezirksgericht aus mehreren Abteilungen, so überträgt es einer davon die Beurteilung der Kinder und Jugendlichen.

C. Besonderes
Jugend-
gericht.

Auf Antrag des Obergerichtes, das zuvor das kantonale Jugendamt anhört, kann der Kantonsrat einem Bezirksgericht ein besonderes Jugendgericht zur Beurteilung von Kindern und Jugendlichen angliedern. Ein besonderes Jugendgericht besteht aus zwei Mitgliedern des Bezirksgerichtes, die von diesem bezeichnet werden, und drei weiteren für die Jugendrechtspflege geeigneten Personen. Frauen sind wählbar. Die nicht dem Bezirksgericht angehörenden Personen, drei ordentliche Mitglieder und drei Ersatzmitglieder, werden je für die Dauer von drei Jahren vom Bezirksgericht gewählt. Sie erhalten Sitzungsgelder und Vergütung der Reiseauslagen. Den Vorsitz des Jugendgerichtes führt einer der beiden Bezirksrichter.

Art. 39.

IV. Gerichtliche
Zuständig-
keit nach
dem
18. Jahre.

Das Jugendgericht ist auch zuständig, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Kind oder ein Jugendlicher war, am Tage der richterlichen Beurteilung das achtzehnte Lebensjahr erreicht, aber das zwanzigste Altersjahr noch nicht überschritten hat (StGB. Art. 371, Abs. 2).

Gegenüber Angeschuldigten, die zur Zeit der Beurteilung das zwanzigste Jahr überschritten haben, ist für Handlungen, die sie als Kinder oder Jugendliche begangen haben, das Bezirksgericht zuständig. Es wendet die Bestimmungen über das Verfahren gegen Erwachsene an.

Art. 40.

V. Verfahren.

A. Unter-
suchung.

1. Strafanzeige.

Strafanzeigen gegen Kinder und Jugendliche wegen Verbrechen und Vergehen sind dem Jugendanwalt zu erstatten. Gehen sie bei andern Behörden ein, so werden sie von diesen dem Jugendanwalt überwiesen.

Art. 41.

2. Abklärung
der persön-
lichen Ver-
hältnisse.

Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen sind nötigenfalls ihre Eltern, Vormünder, Beistände, Fürsorger, Erzieher und Lehrer anzuhören.

Mit Bezug auf die Feststellung der persönlichen Verhältnisse besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht nur, wenn der Zeuge durch Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden ist, oder wenn er sich selbst oder einen der in § 129 StPO. genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

- a) Einvernehmen.
- b) Zeugnisverweigerungsrecht.

Zur weitem Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten kann die Untersuchungsbehörde Berichte und Gutachten über dessen körperlichen und geistigen Zustand einziehen. Sie kann die Einweisung in eine Beobachtungsstation veranlassen.

- c) Berichte und Gutachten. Beobachtungsstation.

Art. 42.

Wenn die Interessen des Angeschuldigten es erfordern, bestellt ihm der Präsident des Jugendgerichtes von sich aus oder auf Antrag des Jugendanwaltes einen Beistand.

- 3. Beistand.

Als Beistand sollen geeignete Personen (Männer oder Frauen) bezeichnet werden. Der Beistand tritt an die Stelle eines amtlichen Verteidigers.

Art. 43.

Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft ist nur zu verhängen, wenn zwingende Gründe dafür vorhanden sind. Kinder dürfen nicht in einer Strafanstalt für Erwachsene untergebracht werden.

- 4. Untersuchungsverhaft und andere Maßnahmen.

Der Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft ist womöglich durch Versetzung in eine Erziehungsanstalt, ein Jugendheim oder in eine vertrauenswürdige Familie zu ersetzen.

- a) Untersuchungsverhaft. Ersatzmaßnahmen.

Der Angeschuldigte kann, wenn sein Interesse es erfordert, aus seiner bisherigen Umgebung entfernt und anderweitig untergebracht werden. Die anderweitige Unterbringung in einer Anstalt gilt als Untersuchungs- oder Sicherheitsverhaft.

- c) Vorläufige Versorgung.

Die Unterbringung in einer Anstalt oder Familie an Stelle des Untersuchungsverhaftes oder in einer Beobachtungsstation kann je nach Umständen wie Untersuchungsverhaft an die Freiheitsstrafe angerechnet werden.

- d) Anrechnung dieser Maßnahmen.

Die Kosten der hier vorgesehenen Maßnahmen gelten als Untersuchungskosten.

- e) Kosten.

Art. 44.

5. Beschleunigung des Verfahrens. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche soll mit besonderer Beschleunigung durchgeführt werden.

Art. 45.

6. Abschluß der Untersuchung. Der Jugendanwalt schließt seine Untersuchung entweder mit der Einstellung des Verfahrens oder mit dem Erlaß eines Strafbefehls oder mit der Überweisung des Falles an das Jugendgericht ab.

Er kann in seiner Verfügung auch von Maßnahmen absehen (StGB. Art. 87, Abs. 2, Art. 88 und 98) und bei Jugendlichen den Entscheid aufschieben (StGB. Art. 97).

Art. 46.

7. Überweisung an die Vormundschaftsbehörde. Ergibt sich bei der Einstellung des Verfahrens, daß der Angeschuldigte verwahrlost oder sittlich gefährdet ist, so übermittelt der Jugendanwalt die Akten der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit einem Antrag über die zu treffenden Maßnahmen.

Das gleiche gilt für das Jugendgericht, wenn es einen Angeschuldigten freispricht.

Art. 47.

8. Strafbefehl. Der Jugendanwalt erledigt durch Strafbefehl:
- a) Gegen Kinder.
 1. die Untersuchungen gegenüber Kindern, falls er nicht Versorgung in einer Pflegefamilie oder in einer Anstalt für angemessen hält;
 - b) Gegen Jugendliche.
 2. die Untersuchungen gegenüber Jugendlichen, wenn er einen Verweis, eine Buße von höchstens Fr. 100 oder Einschließung von nicht mehr als vierzehn Tagen mit oder ohne Buße von höchstens Fr. 100 für ausreichend hält, und wenn der Angeschuldigte den Sachverhalt eingestanden hat.

Art. 48.

- c) Einsprache. Das Recht zur Einsprache gegen den Strafbefehl steht außer den in der Strafprozeßordnung Genannten auch dem Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und dem Beistand des Bestraften zu. Der Bestrafte selbst ist

nur einspracheberechtigt, wenn er das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und urteilsfähig ist.

Der Geschädigte kann im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche nur mit Bezug auf die Schadenersatzforderung Einsprache gegen den Strafbefehl erheben.

Art. 49.

Sieht der Jugendanwalt in seiner Verfügung von Maßnahmen ab, so finden die Bestimmungen über das Strafbefehlsverfahren entsprechende Anwendung.

9. Absehen von Maßnahmen und Aufschub des Entscheides.

Verfügungen über den Aufschub des Entscheides unterliegen der Genehmigung des kantonalen Jugendamtes.

Art. 50.

Ist die Erledigung durch Strafbefehl nicht zulässig und hat der Jugendanwalt auch keine Verfügung im Sinne von Art. 49 erlassen, so faßt er die dem jugendlichen Angeschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen und Unterlassungen in einem Schlußbericht unter Hinweis auf die gesetzlichen Tatbestände zusammen und überweist die Akten mit seinen Anträgen an das Jugendgericht.

10. Überweisung an das Gericht.

Bei den unter § 71 GVG. fallenden Straftatbeständen ist eine Anklageschrift gemäß § 162 StPO. einzureichen.

Art. 51.

Gerichtliche Verhandlungen gegen Kinder und Jugendliche sind, wenn nicht gleichzeitig gegen erwachsene Mitangeklagte verhandelt wird, nicht öffentlich.

B. Gerichtliche Verhandlungen.

1. Ausschluß der Öffentlichkeit.

Eltern, Vormünder, Fürsorger und der Geschädigte dürfen der Verhandlung beiwohnen.

Art. 52.

Kinder und Jugendliche sind von der Anhörung der Parteiverhandlungen und der Urteilsberatung ausgeschlossen.

2. Ausschluß der Angeschuldigten.

Art. 53.

Zur Ergreifung der Rechtsmittel sind außer dem kantonalen Jugendamt und dem Privatstrafkläger auch der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und der

C. Rechtsmittel.

1. Legitimation.

Beistand des Angeschuldigten befugt. Der Verurteilte selbst kann Rechtsmittel nur ergreifen, sofern er zur Zeit der Beurteilung das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und urteilsfähig ist.

Der Geschädigte kann im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche Rechtsmittel nur mit Bezug auf die Schadenersatzforderung ergreifen.

Art. 54.

2. Obligato-
risches Er-
scheinen der
Anklage-
behörde.

Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Vertreter der Anklagebehörde zum persönlichen Erscheinen vor Gericht verpflichtet.

Art. 55.

D. Vollzug.
1. Befugnisse
des Jugend-
anwaltes.

Der Vollzug der Maßnahmen und Strafen, mit Ausnahme der Bußen, liegt dem Jugendanwalt ob.

Der Schularrest (StGB. Art. 87, Abs. 1) wird von der Schulpflege auf Anordnung des Jugendanwaltes vollzogen.

Die Bußen werden durch die Bezirksgerichtskanzlei eingezogen.

Art. 56.

Der Jugendanwalt überwacht die Erziehung von Kindern und Jugendlichen (StGB. Art. 84, Abs. 3, Art. 91, Ziffer 4). Er übt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Schutzaufsicht aus (StGB. Art. 94, Abs. 2, Art. 96, Abs. 2, Art. 97, Abs. 1).

Er kann die Überwachung der Erziehung und die Schutzaufsicht Mitgliedern von Jugendschutzkommissionen oder andern geeigneten Personen übertragen (StGB. Art. 370).

Art. 57.

Der Jugendanwalt ist überdies zuständig:

1. für die Änderung von Maßnahmen nach Art. 84, Abs. 5, StGB.;
2. für die Mahnungen an Jugendliche während der Probezeit nach Art. 96, Abs. 2, StGB.;
3. für die Versetzung eines Jugendlichen in eine Straf-anstalt nach Art. 96, Abs. 3, StGB.;
4. für die bedingte Entlassung und die Rückversetzung in die Anstalt nach Art. 94 StGB.

Art. 58.

Das Jugendgericht ist zuständig zur Änderung der Maßnahmen auf Grund von Art. 86, Art. 91, Ziffer 2, Abs. 1, und Art. 93, Abs. 1, StGB., sowie zur Anordnung der Friedensbürgschaft.

2. Befugnisse des Jugendgerichts.

Art. 59.

Über den Vollzug der Strafe im Falle der Nichtbewährung (Art. 96, Abs. 3),

3. Befugnisse verschiedener Instanzen.

über die Aufhebung getroffener Maßnahmen (Art. 84, Abs. 4, Art. 91, Ziffer 1, Abs. 2, und Ziffer 3),

sowie über die Löschung von Strafen und Maßnahmen gegenüber Jugendlichen im Strafregister nach Art. 96, Abs. 4, Art. 97, Abs. 3, und Art. 99 StGB.

entscheidet die Instanz, welche den vorangegangenen Entscheid gefällt hat.

Art. 60.

Über die Verhängung einer Strafe oder Maßnahme gemäß Art. 97, Abs. 2, StGB. entscheidet die Instanz, die nach Art. 38 und Art. 47, Ziff. 2, des EG. zuständig ist.

E. Kosten.

Art. 61.

Für die Untersuchungs- und Prozeßkosten, die dem Angeeschuldigten oder Verurteilten auferlegt werden, sollen, wenn die Voraussetzungen des Art. 333 ZGB. erfüllt sind, auch die Eltern haftbar erklärt werden.

1. Untersuchungs- und Prozeßkosten.

Art. 62.

Die Kosten disziplinarischer Maßnahmen gegen Kinder gemäß Art. 87 des StGB. und der Bestrafung Jugendlicher gemäß Art. 95 des StGB. trägt der Kanton. Die Eltern oder das Kind oder der Jugendliche selbst können bei günstigen Vermögens- und Einkommensverhältnissen auf Antrag der Jugendanwaltschaft durch die Justizdirektion zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet werden. Der Bezug der Kosten erfolgt durch die Gerichtskasse (StPO. § 466).

2. Kosten der Disziplinarmaßnahmen und Strafen.

Art. 63.

Für die Kosten, die bei Kindern durch die Erziehung unter Aufsicht gemäß Art. 84, durch die besondere Behand-

3. Kosten vo Erziehungs-, Behandlungs- und Versorgungsmaßnahmen.

lung gemäß Art. 85 oder durch die Änderung dieser Maßnahmen gemäß Art. 86 des StGB. und bei Jugendlichen durch die Versorgung in eine Erziehungsanstalt oder in eine Familie gemäß Art. 91, durch die besondere Behandlung gemäß Art. 92 und durch die Änderung dieser Maßnahmen gemäß Art. 93 entstehen, haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen und Einkommen der Kinder und Jugendlichen selbst und die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Steht die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungsbereitschaft der genannten Zahlungspflichtigen nicht von vorneherein fest, und können die Kosten auch nicht auf andere Weise (§§ 11 und 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1897, § 1, lit. f, des Volksschulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919/14. Juni 1936 und § 47 der zugehörigen Verordnung vom 15. April 1937, ferner durch Beiträge von Stiftungen, aus dem Alkoholzehntel usw.) sichergestellt werden, so sind die betreffenden Fälle nach den Bestimmungen über die Armenfürsorge zu behandeln, jedoch übernimmt der Kanton vorweg zu eigenen Lasten:

- a) für Zürcher Kantonsbürger 75 % der Kosten,
- b) für Angehörige von Kantonen, die dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehören, den wohnörtlichen Kostenanteil.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, die nicht im Kanton Zürich armenrechtlich zuständig sind, sich aber dauernd im Kanton Zürich aufhalten und für die weder von Angehörigen noch von den Heimatbehörden oder von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so werden die Kosten von der Armendirektion zulasten des Kantons übernommen, doch bleibt das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen als letztes Mittel vorbehalten. Kommt es zur Heimschaffung, so sorgt die Jugendanwaltschaft nach Möglichkeit dafür, daß die Maßnahme nach der Heimschaffung außerhalb des Kantons Zürich vollzogen wird.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Kantonen, die dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht angehören, Vereinbarungen über die Kostentragung für die im

ersten Absatz erwähnten Maßnahmen abzuschließen oder solche Vereinbarungen von Fall zu Fall durch die Direktion des Armenwesens abschließen zu lassen. Der wohnörtliche Kostenanteil wird in diesen Fällen von der Armendirektion zulasten des Kantons übernommen; er soll nicht höher sein, als wenn das Konkordat anwendbar wäre.

Art. 64.

Der Regierungsrat erläßt eine Verordnung, welche die weitere Anwendung der Vorschriften dieses Abschnittes, insbesondere der Vorschriften über den Vollzug des Schularrestes, der Strafe der Einschließung (Art. 95), den bedingten Strafvollzug, die Schutzaufsicht und die Jugendschutzkommissionen näher bestimmen.

VI. Ver-
ordnung.

III. Abschnitt.

Verfahren gegen Minderjährige von 18 bis 20 Jahren.

Art. 65.

Die Strafuntersuchungen gegen Minderjährige im Alter von 18 bis 20 Jahren werden durch die Bezirksanwälte geführt.

Untersuchungs-
behörde.

Ergibt die Untersuchung die Notwendigkeit sofortiger erzieherischer oder fürsorglicher Maßnahmen, so ist dafür die Vormundschaftsbehörde beizuziehen.

Art. 66.

Zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse sind nötigenfalls die Eltern, Vormünder, Beistände, Fürsorger, Erzieher und Lehrer anzuhören.

Untersuchung
der persön-
lichen
Verhältnisse.

Wo es nötig erscheint, soll die Untersuchungsbehörde über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeschuldigten Berichte und Gutachten von Fachleuten einziehen.

Art. 67.

Die gerichtliche Beurteilung erfolgt durch das Bezirksgericht, auch dann, wenn das Verfahren erst im Zeitpunkte, in dem der Täter das 20. Altersjahr überschritten hat, beendet wird.

Zuständiges
Gericht.

Eine Beurteilung durch andere Gerichte erfolgt nur dann, wenn das Verbrechen oder Vergehen zusammen mit Erwachsenen begangen worden ist und eine Abtrennung des Verfahrens als unzweckmäßig erscheint.

Art. 68.

Amtlicher
Verteidiger.

In allen Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe beantragt ist oder deren Ausfällung in Frage kommt, ist dem Angeklagten ein amtlicher Verteidiger beizugeben, wenn er nicht durch einen Vormund, Beistand oder selbst gewählten Verteidiger genügend verbeiständet ist.

Art. 69.

Überweisung
an die Vor-
mundschafts-
behörde.

Bei der Einstellung des Verfahrens sind die Akten bei Verwahrlosung oder sittlicher Gefährdung des Angeschuldigten der zuständigen Vormundschaftsbehörde zur Anordnung vorsorglicher, erzieherischer oder fürsorglicher Maßnahmen zu überweisen.

Das gleiche gilt für das Gericht bei Ausfällung eines Freispruches.

Art. 70.

Legitimation
für
Rechtsmittel.

Zur Ergreifung der Rechtsmittel sind außer der Staatsanwaltschaft und dem Privatstrafkläger auch der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt und der Beistand des Angeschuldigten befugt, sowie dieser selbst, wenn er urteilsfähig ist.

Art. 71.

Ausschluß der
Öffentlichkeit.
Pressebericht-
erstattung.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind nicht öffentlich, wenn nicht gleichzeitig gegen Erwachsene verhandelt wird. Nur Eltern und Vormünder, sowie die Geschädigten dürfen den Verhandlungen beiwohnen.

Wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, kann auch die Presseberichterstattung zugelassen werden.

Sechster Titel.

Ergänzende Bestimmungen.

Art. 72.

Die Direktion des Gesundheitswesens bezeichnet die für die straflose Unterbrechung der Schwangerschaft vorgesehene Fachärzte (StGB. Art. 120).

Gesundheits-
direktion.

Sie ist auch zuständig zur Entgegennahme der im StGB., Art. 120, Ziff. 2, Abs. 2, genannten Anzeige.

Art. 73.

Der Regierungsrat erläßt Verordnungen über den Vollzug der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen, über die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern (StGB. Art. 42), die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit (Art. 43), die Behandlung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftkranken (Art. 44 und 45), über die Anstaltsversorgung von Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen (Art. 14 und 15), über die Organisation, den Betrieb und das Rechnungswesen der zum Vollzuge von Strafen und Maßnahmen dienenden staatlichen Anstalten, sowie über die Kostgelder und Nebenkosten, die von diesen Anstalten zu beziehen, und die Arbeitsverdienstanteile, die von ihnen auszurichten sind.

Verordnungen
betreffend das
Anstaltswesen.

Art. 74.

Der Regierungsrat erläßt durch Verordnung die nähern Bestimmungen über die Einrichtung der Schutzaufsicht.

Schutzaufsicht.

Art. 75.

Der Kanton trägt die Kosten des Vollzuges der Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftstrafen. Der Verurteilte kann bei günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auf Antrag der Strafvollzugsbehörde von der Justizdirektion zum Ersatz der Strafvollzugskosten verpflichtet werden. Der Bezug der Kosten erfolgt durch die Gerichtskasse (StPO. § 466).

Kostentragung
bei ordent-
lichen Frei-
heitsstrafen.

Art. 76.

Kostentragung
bei Maßnahmen
gemäß Art. 14,
15, 42—45 StGB.

Für die Kosten, die durch die Verwahrung, Versorgung und Behandlung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger gemäß Art. 14 und 15 des StGB., sowie durch sichernde Maßnahmen gemäß Art. 42—45 des StGB. entstehen, haftet in erster Linie die Person, gegen welche die Maßnahme sich richtet. Ist diese Person unmündig, so haften auch ihre Eltern.

Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht der Verwandten (ZGB. Art. 328).

Stehen die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungsbereitschaft der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Zahlungspflichtigen nicht von vorneherein fest, so sind die betreffenden Fälle nach den Bestimmungen über die Armenfürsorge zu behandeln.

Richtet sich die Maßnahme gegen eine nicht im Kanton Zürich armenrechtlich zuständige Person, so bleibt als letztes Mittel die Heimschaffung vorbehalten. Die Vollzugsbehörde sorgt womöglich dafür, daß die Maßnahme nach der Heimschaffung außerhalb des Kantons vollzogen wird. Sie veranlaßt gegebenenfalls den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, mit Kantonen, die dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung nicht angehören, Vereinbarungen über die Kostentragung für die im ersten Absatz erwähnten Maßnahmen abzuschließen, oder solche Vereinbarungen von Fall zu Fall durch die Direktion des Armenwesens abschließen zu lassen. Der wohnörtliche Kostenanteil wird in diesen Fällen zulasten des Kantons übernommen. Dieser Anteil soll nicht höher sein, als wenn das Konkordat anwendbar wäre, doch kann auf die Anwendung des Art. 13 des Konkordates verzichtet werden.

Die Direktion des Armenwesens kann ferner, um die Durchführung einer Maßnahme zu sichern, unter Verzicht auf Geltendmachung des Art. 13 des Konkordates auch mit Bezug auf Bürger von Konkordatskantonen den wohnörtlichen Kostenanteil zulasten des Kantons übernehmen.

Art. 77.

Der Regierungsrat veranlaßt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches bereinigte Neudrucke des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung mit Anmerkungen, aus denen ersichtlich ist, auf welcher Gesetzesrevision die Aufhebung, Änderung oder Neuaufnahme der dem ursprünglichen Gesetzestext nicht entsprechenden Bestimmungen beruht.

Neudrucke.

Art. 78.

Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches ein Verfahren wegen einer Handlung anhängig, die das neue Gesetz nicht mit Strafe bedroht oder für die ein Strafausschließungsgrund gilt, so ist das Verfahren einzustellen.

Übergangsbestimmung.

Ist beim Inkrafttreten des Strafgesetzbuches bei der Untersuchungsbehörde oder beim Gericht ein Verfahren wegen einer Handlung anhängig, die nach dem neuen Recht als Übertretung strafbar ist, so wird das Verfahren von den Behörden, die sich damit bereits befaßt haben, zu Ende geführt.

Stimmt eine unter dem alten Recht eingereichte, aber noch nicht zur rechtskräftigen Erledigung gelangte Anklageschrift nach dem Inkrafttreten des StGB. mit dem neuen Recht nicht überein, so hat sie die Anklagebehörde von sich aus oder auf Antrag des Gerichtes demselben anzupassen.

Art. 79.

Mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches werden die damit und mit dem vorliegenden Einführungsgesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen des kantonalen Rechts aufgehoben.

Aufhebung kantonalen Rechts.

Insbesondere sind aufgehoben:

1. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich vom 6. Dezember 1897 mit den seither erfolgten Änderungen;
2. das Gerichtsverfassungsgesetz vom 29. Januar 1911 mit den seither erfolgten Änderungen, das Gesetz betreffend den Zivilprozeß vom 13. April 1913 mit den seither er-

folgten Änderungen und das Gesetz betreffend den Strafprozeß vom 4. Mai 1919 mit den seither erfolgten Änderungen, soweit das vorstehende Einführungsgesetz Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert hat;

3. das Gesetz betreffend die Strafanstalt vom 20. April 1854;
4. das Gesetz betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen in der kantonalen Strafanstalt vom 3. Januar 1871.

Art. 80.

Ordnungs-
strafgesetz.

Das Gesetz über die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 4a. Auf Ordnungsbußen bringen die zu deren Ausfällung zuständigen Behörden die Bestimmungen des Art. 48, Ziffern 2 und 3, und des Art. 49 des StGB. über Zumessung, Vollzug und Umwandlung von Bußen zur Anwendung.

Dies gilt auch für Ordnungsbußen, die in andern Gesetzen, namentlich in Prozeßgesetzen, vorgesehen sind.

Art. 81.

Versorgungs-
gesetz.

Im Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 werden je der dritte Absatz der §§ 4, 20 und 23, sowie der § 34 aufgehoben. § 32 erhält folgende Fassung:

Die von den Versorgern zu bezahlenden Kostgelder und Nebenauslagen werden für die staatlichen Anstalten vom Regierungsrat und für nichtstaatliche Anstalten durch Vereinbarung mit den Anstaltsleitungen festgesetzt.

Bei Einweisung durch die Verwaltungsbehörden haften für die Kosten zunächst die Eingewiesenen selbst oder, wenn sie unmündig sind, ihre Eltern. Die Unterstützungspflicht der Verwandten bleibt vorbehalten.

Stehen die Zahlungsfähigkeit und die Zahlungsbereitschaft der vorerwähnten Zahlungspflichtigen nicht von vorneherein fest und werden die Kosten auch nicht auf andere Weise sichergestellt, so werden die betreffenden Fälle nach den Bestimmungen über die Armenfürsorge behandelt.

Bei gerichtlicher Versorgung richtet sich die Kostentragung nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Eine Verordnung des Regierungsrates regelt die Staatsbeiträge, welche den zürcherischen Armenpflegen aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus oder innerhalb der vom Kantonsrat bewilligten Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln vorweg ausgerichtet werden:

- a) Bei der Versorgung von Zürcher Kantonsbürgern durch Vormundschaftsbehörden und Bezirksräte gemäß dem vorliegenden Versorgungsgesetz;
- b) bei gerichtlichen Maßnahmen gemäß Art. 42—45 des StGB., sowie Art. 23, letzter Absatz, des EG.

Die Verordnung kann vorsehen, daß an die Kosten von Maßnahmen gemäß den Art. 84—86 und 91—93 des Strafgesetzbuches gegen Zürcher Kantonsbürger und ausnahmsweise auch an die Kosten solcher Maßnahmen gegen Bürger anderer Kantone Beiträge aus dem Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus ausgerichtet werden, wenn dadurch die Inanspruchnahme der Armenbehörden und die Ausrichtung von Staatsbeiträgen gemäß Art. 63 des EG. verhütet werden kann.

Art. 82.

In Art. 28 dieses Einführungsgesetzes erhalten die §§ 58, 58a, 60—62, sowie die Aufhebung des zweiten Absatzes des § 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes und in Art. 30 dieses Einführungsgesetzes erhalten die §§ 207, 210, 212, 213, 214, 216, 218, 220, 225—228, 231, 236, 240, 241, 250a, 251, 258, 259, 261, 262, 265, 265a, 266, 266a, 273, 275, 275a, sowie die Aufhebung der §§ 211, 219, 230, 252—257, 260, 263, 264, 267—272, 274 der Strafprozeßordnung nur Gesetzeskraft, wenn die gleichzeitig zur

Verhältnis zur
Verfassungsvorlage über
das Schwurgericht.

Abstimmung gelangende Vorlage über die Änderung des Art. 57 der Kantonsverfassung angenommen wird.¹⁾

Art. 83.

Verhältnis zur
Verfassungs-
vorlage
über die
Begnadigung.

Wird das gleichzeitig mit diesem Einführungsgesetz zur Abstimmung gelangende Verfassungsgesetz über die Abänderung des Art. 31, Ziffer 8, und des Art. 56 der Kantonsverfassung (Begnadigung) nicht angenommen, so erhalten Art. 14 und § 491 des Art. 30 dieses Einführungsgesetzes statt der oben vorgesehenen die folgende Fassung:

Art. 14. Die Begnadigung ist bei allen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und für alle Strafen zulässig.

Für Umfang und Wirkungen der Begnadigung gelten die Bestimmungen des Art. 396 des StGB.

§ 491 des Art. 30: Der Regierungsrat legt das Begnadigungsgesuch mit seinem Antrage und den Akten dem Kantonsrate vor.

Art. 84.

Inkrafttreten
des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 6. Juli 1941,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	208 618
Eingegangene Stimmzettel	102 186
Annehmende sind	55 830
Verwerfende sind	28 706
Ungültige Stimmen	65
Leere Stimmen	17 585

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EG. z. StGB.)“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 14. Juli 1941.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

J. Peter.

Der Sekretär:

Dr. E. Lee.

Der Bundesrat hat dem zürcherischen Einführungsgesetz vom 6. Juli 1941 zum schweizerischen Strafgesetzbuch am 15. September 1941 die nach Art. 401 StGB. erforderliche Genehmigung erteilt.

Abänderung der Verordnung

über die

Bezirksgefängnisse vom 11. Juli 1923.

(Vom 18. September 1941.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. § 16, Absatz 2, der Verordnung über die Bezirksgefängnisse vom 11. Juli 1923 erhält folgende Fassung:

Der Gefängnisverwalter bezieht die reglementarischen Ferien. In Bezirksgefängnissen, in welchen neben dem Gefängnisverwalter kein vom Kanton angestelltes Personal vorhanden ist, bewilligt die Justizdirektion den Verwaltern je nach der Besetzung des einzelnen Gefängnisses und nach dem Umfang des Arbeitsbetriebes die erforderlichen Frei-Tage bis zu 52 im Jahr und ordnet die Entschädigung des Stellvertreters.